



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Parlamentsreform 2020

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Parlamentsreform 2020

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz zur Parlamentsreform 2020.**Artikel 1
Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tierschutz“.

b) Nach der Angabe zu Artikel 35 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 35a Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“.

c) Nach der Angabe zu Artikel 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 37a Nichtverbreitung nationalsozialistischen, rassistischen und antisemitischen Gedankenguts“.

d) Die Angabe zu Artikel 63 erhält folgende Fassung:

„Artikel 63 Landesbeauftragter für den Datenschutz“.

2. Absatz 1 Satz 2 der Präambel wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,“ wird durch die Zeile „die wirtschaftliche Entwicklung und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ganzen Land zu fördern,“ ersetzt.

b) Nach den Wörtern „zu erhalten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Zeile eingefügt:

„das Klima als Grundlage menschlichen Lebens zu schützen und einer globalen Erwärmung im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken sowie“.

3. Artikel 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

4. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 35
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tierschutz“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie schützen das Klima als Grundlage menschlichen Lebens und wirken einer globalen Erwärmung im Rahmen des Möglichen entgegen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Das Land und die Kommunen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“

5. Nach Artikel 35 wird folgender Artikel 35a eingefügt:

„Artikel 35a
Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Das Land und die Kommunen fördern gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land.“

6. Nach Artikel 37 wird folgender Artikel 37a eingefügt:

„Artikel 37a
Nichtverbreitung nationalsozialistischen, rassistischen
und antisemitischen Gedankenguts

Die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jedes Einzelnen.“

7. In Artikel 49 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

8. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landtag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung, ein Gesetz oder seine Geschäftsordnung

nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt auch für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen.“

9. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jedem Mitglied des Landtages ist Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Diese haben ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung zu richten. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Landesregierung“ ersetzt.

10. Artikel 55 erhält folgende Fassung:

„Artikel 55 Enquete-Kommissionen

Der Landtag hat das Recht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen.“

11. Artikel 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag wählt den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages für die Dauer von fünf Jahren.“

12. Artikel 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erhält.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „weiterer sieben Tage“ durch die Wörter „von sieben Tagen“ ersetzt.

13. In Artikel 81 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

14. Artikel 82 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie deren Verkündung können in elektronischer Form vorgenommen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Landesvermögen ist in seiner Substanz so zu erhalten, wie es für seine künftige Nutzung erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

16. Artikel 99 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind im Falle einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung zulässig. Die Auswirkungen der Entwicklung auf den Haushalt sind im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Ausnahmen von Absatz 2 sind auch zulässig im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen. Für die im Falle der Ausnahmen nach Satz 3 aufgenommenen Kredite ist eine Tilgungsregelung vorzusehen.“

Artikel 2 **Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 232), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. der Präsident	100 v. H.,
2. die Vizepräsidenten	50 v. H.,
3. die Fraktionsvorsitzenden	100 v. H.,
4. die parlamentarischen Geschäftsführer	60 v. H.

der Entschädigung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Eine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 2 darf nur an einen Präsidenten, an die Vizepräsidenten sowie je Fraktion an einen Fraktionsvorsitzenden und einen parlamentarischen Geschäftsführer gezahlt werden. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, erhalten sie jeweils die Hälfte der zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 Nr. 3.

(2b) Über die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Entschädigungen hinausgehende Zahlungen für besondere parlamentarische Funktionen aus Mitteln der Fraktionen sind unzulässig.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Einem Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen monatlichen Aufwendungen für Mitarbeiter und Praktikanten bis zur Höhe des Betrages erstattet, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Beschäftigten des Landes in der Entgeltgruppe 10 Stufe 6 der Anlage B des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung entspricht;“.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „oder der Praktikant“ eingefügt und die Wörter „für die Beschäftigung“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Abgeordneter erhält in jeder Wahlperiode für die Fortbildung seiner Mitarbeiter nach Absatz 2 auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen insgesamt einen Zuschuss bis zu 1 000 Euro. Der Zuschuss für die siebte Wahlperiode beträgt 300 Euro.“

3. In § 10 Abs. 2 werden nach der Angabe „0,30 Euro“ die Wörter „und für Fahrten mit einem Fahrrad in Höhe von 0,10 Euro“ eingefügt.

4. In § 11 Abs. 3 werden nach dem Wort „gezahlt“ die Wörter „und werden die Kosten nach Absatz 2 nicht abgegolten“ angefügt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ein ehemaliger Abgeordneter, der schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist, erhält auf Antrag Altersentschädigung nach Absatz 1, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Zeit der Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen wird für die Berechnung der Altersentschädigung nach Absatz 1 die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 zugrunde gelegt.“
7. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

- (1) Ein Abgeordneter oder Versorgungsempfänger erhält auf Antrag einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen als Beihilfe in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für Landesbeamte, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften ergibt.
- (2) Ein Abgeordneter kann anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 einen Zuschuss zu seinen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erhalten. Bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird
 1. der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes nach § 243 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf den Zahlbetrag der Entschädigung ergibt, sowie
 2. der Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 1 des Elf-

ten Buches Sozialgesetzbuch auf den Zahlbetrag der Entschädigung ergibt.

Bei einer Mitgliedschaft in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird

1. der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes nach § 243 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Zahlbetrag der Entschädigung ergibt, sowie
2. der Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Zahlbetrag der Entschädigung ergibt.

Der Zuschuss nach Satz 3 ist auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen zu begrenzen.

(3) Ein Versorgungsempfänger kann anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 einen Zuschuss zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen erhalten. Bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf den Zahlbetrag der Versorgungsbezüge ergibt. Bei einer Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung wird der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Zahlbetrag der Versorgungsbezüge ergibt. Der Zuschuss nach Satz 3 ist auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen zu begrenzen.

(4) Für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld nach § 16 wird ein Zuschuss nach Absatz 1 oder ein Zuschuss nach Maßgabe des Absatzes 2 gewährt.

(5) Die Entscheidung darüber, ob der Zuschuss nach Absatz 1 oder bei Abgeordneten nach Absatz 2 und bei Versorgungsempfängern nach Absatz 3 in Anspruch genommen wird, ist durch den Abgeordneten innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Mandates, durch den Versorgungsempfänger in-

nerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides mitzuteilen. Bei späterer Mitteilung der Entscheidung wird der Zuschuss vom Ersten des Monats an geleistet, in dem die Mitteilung erfolgt. An die Entscheidung bleibt der Abgeordnete für die Dauer der Wahlperiode einschließlich der Dauer des Bezuges von Übergangsgeld nach § 16, der Versorgungsempfänger für die Dauer des Versorgungsbezuges gebunden. Die Zahlung des Zuschusses nach den Absätzen 2 oder 3 erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt. Einen Zuschuss erhält nicht, wer

1. nicht bei einem Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen versichert ist, das der deutschen Aufsicht unterliegt, oder
2. nach anderen Rechtsvorschriften einen Zuschuss zu den zu tragenden Beiträgen aus den gewährten Leistungen nach diesem Gesetz erhält oder erhalten könnte.

(6) Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung ruht, weil er Übergangsgeld nach § 16 bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

§ 26 Unterstützungen

(1) In besonderen wirtschaftlichen Notfällen kann der Präsident auf Antrag

1. Abgeordneten einmalige Unterstützungen und
2. ehemaligen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse

gewähren.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 liegt ein besonderer wirtschaftlicher Notfall insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter in Ausübung des Mandats einen Schaden erleidet und dadurch in eine finanzielle Notlage gerät und kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Dritten besteht oder ein Anspruch gegenüber Dritten nicht durchsetzbar ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 liegt ein besonderer wirtschaftlicher Notfall insbesondere dann vor, wenn der Notfall einen unmittelbaren Zusammenhang zur Ausübung des Mandats aufweist und in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Landtag steht. Leistungen auf dieser Grundlage werden nur nachrangig im Verhältnis zu den individuellen Ansprüchen im System der sozialen Sicherung gewährt.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist zu begründen. Dabei sind alle Tatsachen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Gewährung der beantragten Leistung maßgebend sind. Der Präsident kann Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers verlangen.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird das Wort „ausgeschiedene“ durch das Wort „ehemalige“ ersetzt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Reisekostenvergütung nach § 9, die Zahlung von Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, die Erstattung von Übernachtungskosten nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und die Abgeltung der Kosten für eine Zweitwohnung nach § 11 Abs. 2 sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Entstehen des Anspruchs geltend zu machen. Die Frist beginnt am ersten Kalendertag des Monats, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt.“

10. § 36 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten, wenn er dem Landtag nicht mindestens zwei Wahlperioden angehört hat oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag nicht bereits in zehn oder weniger Jahren die Altersgrenze nach § 39 des Landesbeamtengesetzes erreicht, unter Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen.“

11. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Tätigkeiten vor der Übernahme des Mandats und Tätigkeiten neben dem Mandat sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln anzuzeigen und zu veröffentlichen. Bei Tätigkeiten neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind auch die daraus resultierenden Einkünfte anzuzeigen und zu veröffentlichen.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

12. § 46a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Der Landtag kann zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 einen Ausschuss einsetzen. Die Einsetzung des Ausschusses erfolgt durch Beschluss des Landtages, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Landtages bedarf. Der Landtag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

(4) Der Landtag wählt die Mitglieder und die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses durch Beschluss abberufen; durch den Landtag ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; durch den Landtag ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 6 bis 8.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

bb) Die Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 1 bis 4.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

13. In § 46b werden die Wörter „Die Präsidentin oder der“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

14. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Abgeordneter erhält in jeder Wahlperiode für die Einrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen Zuschuss bis zu 1 500 Euro.“

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag eine Altersentschädigung, wenn er die Regelaltersgrenze nach § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung erreicht und dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Ab dem elften Jahr und jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung jeweils ein Jahr früher, frühestens jedoch zehn Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze. § 16 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, höchstens jedoch 69 v. H. § 16 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Versorgungsabfindung

(1) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 17 oder § 20 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung gezahlt.

(2) Abgeordnete, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können anstelle der Versorgungsabfindung auch beantragen, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag nachversichert zu werden. § 23 Abs. 8 und 9 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17, 29), gilt entsprechend.

(3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bei Beamten und Richtern auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts berücksichtigt.

(4) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 17 erneut zu laufen, wenn dem Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 gewährt wurde, eine Nachversicherung nach Absatz 2 erfolgte oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 3 erfolgt ist.“

5. Nach § 47b wird folgender § 47c eingefügt:

„§ 47c
Übergangsvorschrift zu Artikel 3 des Gesetzes zur
Parlamentsreform 2020

Für Abgeordnete, die Mitglied des Landtages in der vierten bis siebten Wahlperiode waren und spätestens am Tag des Zusammentritts des Landtages der achten Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind, sind § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 in der bis zum Tag des Zusammentritts des Landtages der achten Wahlperiode geltenden Fassung anzuwenden. § 47b bleibt unberührt.“

**Artikel 4
Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes**

Das Untersuchungsausschussgesetz vom 29. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Untersuchung kann der Landtag den Einsetzungsantrag zur gutachtlichen Äußerung an den für Verfassungsrecht zuständigen Ausschuss überweisen; dieser hat die gutachterliche Äußerung unverzüglich abzugeben.“

2. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

**Artikel 5
Änderung des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt**

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 5. November 1992 (GVBl. LSA S. 768), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 496), erhält folgende Fassung:

„b) „Aufwendungen für Fraktionsmitglieder für die Ausübung besonderer Aufgaben in der Fraktion (Gesamtbetrag),“.

Artikel 6 **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2019 (GVBl. LSA S. 930, 933), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Unterstützung durch die Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden“.

b) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Spenden“.

c) Die Angabe zu § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34 Einschränkung von Grundrechten“.

d) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 35 Übergangsvorschrift“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Unterstützung durch die Landkreise, Gemeinden und
Verbandsgemeinden

Die Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Einwohner bei Volksinitiativen und Volksbegehren unterstützen, indem sie sie beraten und ihnen Auskünfte in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilen.“

3. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Wörter „durch das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Behandlung angenommener Volksinitiativen

(1) Der Landtag behandelt eine angenommene Volksinitiative in zwei Beratungen.

(2) Eine angenommene Volksinitiative wird nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 unverzüglich auf

die Tagesordnung gesetzt. Sie wird von einer der Vertrauenspersonen eingebracht und in einer ersten Beratung behandelt. Am Ende der ersten Beratung überweist der Landtag die Volksinitiative an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse. Wird die Volksinitiative in mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen.

(3) Der federführende Ausschuss hört die Vertrauenspersonen der Volksinitiative an. Mitberatende Ausschüsse sind zu der Anhörung einzuladen. Der federführende Ausschuss erarbeitet unter Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse eine Beschlussempfehlung an den Landtag. Er kann dafür Gutachten von Sachverständigen einholen. Die zweite Beratung im Landtag ist spätestens drei Monate nach der ersten Beratung durchzuführen. Bei Volksinitiativen, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, ist die zweite Beratung spätestens fünf Monaten nach der ersten Beratung durchzuführen. In der zweiten Beratung ist eine Vertrauensperson zu hören. Die Fristen nach den Sätzen 5 und 6 können aus wichtigem Grund um einen Monat verlängert werden.“

5. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „den der Landtag sechs Monate nach der Bekanntmachung nicht unverändert angenommen hat,“ gestrichen.
6. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
7. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
8. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a Spenden

(1) Geld- oder Sachspenden einer Spenderin oder eines Spenders, die einen Betrag von 5 000 Euro einzeln oder in ihrer Gesamtheit übersteigen, sind von den Vertrauenspersonen bei einer Volksinitiative der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages, bei einem Volksbegehren dem für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Ministerium unter Angabe des Namens der Spenderin oder des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages und das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium haben die Spenden nach Satz 1 unter Angabe des Namens der Spenderin oder des Spenders unverzüglich im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt und auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen.

(2) Die Vertrauenspersonen versichern mit dem Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative nach § 5, dem Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach § 10 und mit einer schriftlichen Erklärung 15 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Volksentscheids an Eides statt, dass sie ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 vollständig und richtig nachgekommen sind. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages sowie das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium können bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Vertrauenspersonen alle Unterlagen über die erhaltenen Spenden vorlegen.

(3) Die Vertrauenspersonen einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens dürfen von

1. Fraktionen des Landtages,
2. Organen der Landkreise, Gemeinden oder Verbandsgemeinden oder
3. Unternehmen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, die ganz oder teilweise im Eigentum des Landes oder einer Gebietskörperschaft nach Nummer 2 stehen oder die von ihnen verwaltet oder betrieben werden, sofern die Beteiligung 25 v. H. übersteigt,

keine Geld- oder Sachspenden annehmen, die aus öffentlichen Haushalten stammen.“

9. § 34 erhält folgende Fassung:

**„§ 34
Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

10. Nach § 34 wird folgender § 35 angefügt:

**„§ 35
Übergangsvorschrift**

Für Volksinitiativen, deren Behandlung nach § 5 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages, und für Volksbegehren, deren Durchführung nach § 10 bei dem für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2019 beantragt wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.“

11. In § 10 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 Satz 1 und § 33 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium“ ersetzt.

**Artikel 7
Änderung der Volksabstimmungsverordnung**

Dem § 1 Abs. 1 der Volksabstimmungsverordnung vom 15. Februar 1996 (GVBl. LSA S. 78), geändert durch Nummer 25 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130,134), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Unterschriftsbögen sollen fortlaufend nummeriert sein.“

Artikel 8 **Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt**

§ 20 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bewerber für das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind vor jeder Wahl durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen; die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Abwahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz vor Ablauf seiner Amtszeit ist zulässig. Der Landtag wählt den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ab.“

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), geändert durch Artikel 14 Abs. 18 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72,118), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landtag wählt die Landesbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
4. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bewerberinnen für das Amt der Landesbeauftragten sind vor jeder Wahl durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln.“

Artikel 10

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 12. April 2016 (Drs. 7/10), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 31. Januar 2019 (Drs. 7/3901), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abgeordnete ohne Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Gruppe § 3a“.

b) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:

„Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten § 6“.

c) Nach der Angabe zu § 17a wird folgende Angabe eingefügt:

„Ausschuss zur Überprüfung der Abgeordneten
nach § 46a des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt § 17b“.

d) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„Parlamentarischer Datenschutz § 22a“.

e) Nach der Angabe zu § 39 wird die Angabe „IIIa. Behandlung von Volksinitiativen“ durch die Angabe „IIIa. Behandlung von Volksinitiativen und Volksbegehren“ ersetzt.

f) Die Angaben zu den §§ 39a bis 39c erhalten folgende Fassung:

„Behandlung angenommener Volksinitiativen § 39a

Behandlung nicht angenommener Volksinitiativen § 39b

Behandlung von Volksbegehren § 39c“.

g) Nach der Angabe zu § 39c wird folgende Angabe eingefügt:

„Übergangsvorschrift § 39d“.

h) Die Angabe zu § 45 erhält folgende Fassung:

„Dringliche Anfragen zur schriftlichen Beantwortung § 45“.

i) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„Befragung der Landesregierung § 45a“.

j) Nach der Angabe zu § 46 wird folgende Angabe eingefügt:

„Vereinbarte Debatte § 46a“.

k) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:

„Auswärtige Vernehmungen von Mitgliedern des Landtages als Zeugen § 53a“.

l) Nach der Angabe zu § 77 wird folgende Angabe eingefügt:

„Beauftragungen § 77a“.

m) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:

„Ordnungsmaßnahmen § 80“.

n) Nach der Angabe zu § 86b wird folgende Angabe eingefügt:

„Abstimmung außerhalb einer Sitzung § 86c“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird Absatz 2.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mindestens drei Mitglieder des Landtages, die sich zusammenschließen wollen, ohne die Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können durch den Landtag als Gruppe anerkannt werden. Die Rechte von Gruppen bestimmt der Ältestenrat.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Abgeordnete ohne Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Gruppe

(1) Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten mit, in welchem ständigen Ausschuss ihrer Wahl sie mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht mitwirken wollen. Über die Mitgliedschaft im Ausschuss entscheidet der Ältestenrat. Er wägt dabei die berechtigten Interessen der Mitglieder des Landtages und das Erfordernis der Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse ab.

(2) Abgeordneten, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, wird durch den Ältestenrat je Sitzungsperiode des Landtages eine Gesamtrededzeit zugeteilt, die auf der Grundlage der Gesamtrededzeit der kleinsten Fraktion zu bemessen ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landtag wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und seine Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin für die Dauer der Wahlperiode.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Jede Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin vor.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt eine erste Vizepräsidentin oder einen ersten Vizepräsidenten, die oder der im Falle ihrer oder seiner Verhinderung oder der Vakanz des Amtes an ihre oder seine Stelle tritt. Der Landtag ist zu unterrichten.

(2) Abweichende Regelungen der Vertretung sind im Einzelfall zulässig.“

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schriftführerinnen oder Schriftführer unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Sitzungsleitung. Sie nehmen Wortmeldungen entgegen und führen die Rednerliste. Sie überwachen die Einhaltung der Redezeit. Sie ermitteln das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und beurkunden sie. Sie erledigen in der Sitzung andere Aufgaben nach den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident verteilt die Geschäfte.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Ältestenrates sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und der Vizepräsident und 13 weitere Mitglieder des Landtages. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und der Vizepräsident haben beratende Stimme.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die 13 weiteren Mitglieder und dieselbe Zahl von ständigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern werden der Präsidentin oder dem Präsidenten

durch die Fraktionen nach dem Rangmaßzahlverfahren schriftlich benannt. Die §§ 3 und 4 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Jedes von einer Fraktion benannte Mitglied des Ältestenrates, das verhindert ist, kann durch jeden durch die Fraktion benannten ständigen Stellvertreter vertreten werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für den Landtag“ durch die Wörter „des Landtages beim Erlass von Regelungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Ältestenrat kann Kommissionen einsetzen. Er bestimmt bei der Einsetzung den Auftrag und regelt die Stärke, die Besetzung, den Vorsitz und das Verfahren.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Fraktion kann für die Enquete-Kommission eine Beraterin oder einen Berater benennen, die oder der nicht dem Landtag anzugehören braucht. Mit der Einsetzung kann anderes beschlossen werden. Die Beraterinnen oder die Beraterin oder die Berater oder der Berater können an den Sitzungen der Enquete-Kommission teilnehmen; sie können gehört werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für jede eingesetzte Enquete-Kommission erhalten die Fraktionen auf Antrag für die nachgewiesenen Aufwendungen, die Ihnen durch die Benennung der Beraterinnen oder der Beraterin oder der Berater entstehen, einen monatlichen Zuschuss bis zu 2 500 Euro. Dieser wird vom Beginn des Monats, in dem die Enquete-Kommission das erste Mal zusammentritt, bis zum Ende des Monats, in dem der Bericht erstattet wird, gezahlt.“

10. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b
Ausschuss zur Überprüfung der Abgeordneten
nach § 46a des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt

Der Landtag kann zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes einen Ausschuss

einsetzen. Über die Größe und die Zusammensetzung wird durch Einsetzungsbeschluss entschieden. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Satzteil vor Nummer 1 folgende Fassung:

„Gegenstand der Verhandlungen des Landtages können insbesondere folgende Vorlagen sein (selbständige Vorlagen):“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vorlagen können in Papierform oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Der Ältestenrat regelt das Verfahren der elektronischen Übermittlung. Der Landtag ist zu unterrichten. Vorlagen gelten als der Präsidentin oder dem Präsidenten zugegangen, wenn sie dem Referat 21 zugegangen sind.“

12. § 19 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Behandlung der Vorlagen

(1) Vorlagen werden als Landtagsdrucksachen herausgegeben, indem sie in einem netzgestützten Informationsangebot des Landtages bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung und die hierauf gegebenen Antworten der Landesregierung (§ 44) sowie für Kleine Anfragen für die Fragestunde (§ 45). Kann eine Bereitstellung nicht oder nicht vollständig erfolgen, so ist dies im Informationsangebot zu vermerken. Landtagsdrucksachen können ergänzend auf Wunsch auch gedruckt bereitgestellt werden. Der Ältestenrat regelt das Verfahren der Bestellung. Der Landtag ist zu unterrichten.

(2) Landtagsdrucksachen gelten als verteilt, wenn sie in das netzgestützte Informationsangebot des Landtages eingestellt worden sind. Sie gelten auch als verteilt, wenn sie den Mitgliedern des Landtages in ihre Fächer gelegt, zur Post gegeben, bei Fraktionssitzungen den Fraktionen zur Verteilung übergeben oder in Sitzungen des Landtages den Mitgliedern des Landtages vor Schluss der Sitzung auf ihren Platz gelegt worden sind. Als Tag der Verteilung gilt der Tag des Einstellens in das Informationsangebot des Landtages.

(3) Landtagsdrucksachen gelten auch dann als verteilt, wenn einzelne Mitglieder des Landtages infolge höherer Gewalt, technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen oder wegen vorübergehender Abwesenheit erst nach der allgemeinen Bereitstellung Kenntnis erlangen.

(4) Die Landtagsdrucksachen werden der Öffentlichkeit durch die Bereitstellung in einem allgemein zugänglichen Informationsangebot des Landtages möglichst in offenen Formaten zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung kann teilweise oder vollständig unterbleiben, sofern Bestimmungen dieser Geschäftsordnung

oder Belange des Daten- oder des Geheimschutzes entgegenstehen. Unterbleibt die Bereitstellung, so ist dies im Informationsangebot zu vermerken.“

14. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Parlamentarischer Datenschutz

Die Präsidentin oder der Präsident wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat eine Datenschutzordnung des Landtages zu erlassen.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesetzentwürfe sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Sie müssen begründet sein. Gesetzentwürfe einer Fraktion müssen durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder durch die parlamentarische Geschäftsführerin oder den parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktion, Gesetzentwürfe von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen durch diese autorisiert sein. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2a wird aufgehoben.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anträge sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen oder in der Landtagssitzung dem Sitzungsvorstand zu übergeben. Sie müssen von einer Fraktion oder mindestens acht Mitgliedern des Landtages unterstützt sein. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2a wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

17. In § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Änderungsanträge“ die Wörter „und Entschließungsanträge“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Wörter „ein Viertel der“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Die Beschlussempfehlung ist durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu autorisieren. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 11 Abs. 1“ die Wörter „mit Ausnahme des Ausschusses für Petitionen“ eingefügt.

20. In § 30 Satz 2 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

21. In § 33 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zu verteilen“ durch das Wort „herauszugeben“ ersetzt.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge nach Absatz 1 sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Sie müssen begründet sein. Anträge einer Fraktion müssen durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden oder eine ihrer Stellvertreterinnen oder einen seiner Stellvertreter oder durch die parlamentarische Geschäftsführerin oder den parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktion, Gesetzentwürfe von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen durch diese autorisiert sein. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Alternativanträge zu Anträgen nach Absatz 1 können bis zur Eröffnung der Sitzung des Landtages gestellt werden, in der der Antrag behandelt werden soll. Sie sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine gesonderte Einbringung erfolgt nicht. Über Alternativanträge ist nach der Ablehnung von Anträgen nach Absatz 1 abzustimmen, § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.“

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Fraktionen, acht Mitglieder des Landtages und der die Beschlussempfehlung abgebende Ausschuss können bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes verlangen, dass eine Beratung stattfindet.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

25. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „verteilt“ durch das Wort „herausgegeben“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

26. Nach § 39 wird die Angabe „IIIa. Behandlung von Volksinitiativen“ durch die Angabe „IIIa. Behandlung von Volksinitiativen und Volksbegehren“ ersetzt.

27. § 39a erhält folgende Fassung:

„§ 39a

Behandlung angenommener Volksinitiativen

(1) Der Landtag behandelt eine angenommene Volksinitiative in zwei Beratungen.

(2) Eine angenommene Volksinitiative wird nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes unverzüglich auf die Tagesordnung gesetzt. Sie wird von einer der Vertrauenspersonen eingebracht und in einer ersten Beratung behandelt. Am Ende der ersten Beratung überweist der Landtag die Volksinitiative an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse. Wird die Volksinitiative in mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen.

(3) Der federführende Ausschuss hört die Vertrauenspersonen der Volksinitiative an. Mitberatende Ausschüsse sind zu der Anhörung einzuladen. Der federführende Ausschuss erarbeitet unter Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse eine Beschlussempfehlung an den Landtag. Er kann dafür Gutachten von Sach-

verständigen einholen. Die zweite Beratung im Landtag ist spätestens drei Monate nach der ersten Beratung durchzuführen. Bei Volksinitiativen, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, ist die zweite Beratung spätestens fünf Monate nach der ersten Beratung durchzuführen. In der zweiten Beratung ist eine Vertrauensperson zu hören. Die Fristen nach den Sätzen 5 und 6 können aus wichtigem Grund um einen Monat verlängert werden.“

28. § 39b wird aufgehoben.
29. Der bisherige § 39c wird neuer § 39b.
30. Nach dem neuen § 39b werden folgende neue §§ 39c und 39d eingefügt:

„§ 39c
Behandlung von Volksbegehren

(1) Die Landesregierung übermittelt zulässige Volksbegehren unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich an den Landtag.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über die Beratung von Gesetzentwürfen mit der Maßgabe, dass das Volksbegehren innerhalb von vier Monaten nach Eingang beim Landtag abschließend zu behandeln ist. Die Vertrauenspersonen sind in den Ausschüssen und in den Beratungen des Landtages zu hören.

§ 39d
Übergangsvorschrift

Für Volksinitiativen, deren Behandlung nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages, und für Volksbegehren, deren Durchführung nach § 10 des Volksabstimmungsgesetzes bei dem für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2019 beantragt wurden, sind die §§ 39a bis 39c in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.“

31. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Vorlage nach Absatz 1 dem Landtag zur Abgabe einer Stellungnahme zugeleitet worden, so überweist sie die Präsidentin oder der Präsident an den zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss tagt öffentlich. Er entscheidet, ob andere Ausschüsse zu beteiligen sind. Er entscheidet auch, ob er eine Stellungnahme abgibt oder ob er davon absieht. Er entscheidet schließlich darüber, ob er dem Landtag eine Beschlussempfehlung mit seiner Stellungnahme oder mit dem Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme zuleitet oder ob er die Stellungnahme unmittelbar beschließt und übermittelt oder unmittelbar auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet und diesen Verzicht übermittelt. Beschließt der Ausschuss unmittelbar, so ist seine Entscheidung dem Landtag durch Unterrichtung bekannt zu machen. Sie gilt als Entscheidung des Landtages, sofern nicht innerhalb einer Woche nach der Herausgabe der Drucksache eine Fraktion der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich das Verlangen übermittelt, die Entscheidung des Landtages einzuholen. Dieser entscheidet, ob er der in der

Unterrichtung nach Satz 5 übermittelten Entscheidung zustimmt; Änderungs- und Alternativanträge sind nicht zulässig. Die Stellungnahme ist nach Ablauf der Frist nach Satz 6 oder nach einer Entscheidung des Landtages durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu übermitteln.“

32. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Unbeantwortet gebliebene Fragen einzelner Mitglieder sind nach der Sitzung unverzüglich schriftlich zu beantworten. Die Antwort der Landesregierung ist mit der Frage als Landtagsdrucksache herauszugeben, es sei denn, Belange des Daten- oder des Geheimschutzes stehen entgegen.“

33. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „§ 37 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - „§ 62 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden die Sätze 3 bis 9.
 - cc) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
 - „Die Fraktionen sind berechtigt, Entschließungsanträge zu Großen Anfragen zu stellen; sie werden nicht gesondert eingebracht.“

34. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - „§ 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 - „§ 42a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

35. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45
Dringliche Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

(1) Zu jeder im Terminplan festgelegten Sitzungsperiode des Landtages kann jedes Mitglied des Landtages eine dringliche Anfrage stellen, die aus zwei Fragesätzen ohne Unterfragen oder aus einem Fragesatz, der in bis zu zwei Unterfragen unterteilt sein kann, bestehen kann. Im Übrigen gelten § 20, § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 18 Abs. 3 entsprechend.

(2) Dringliche Anfragen sind spätestens am Donnerstag der Woche vor der Sitzungswoche des Landtages bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit.

(3) Dringliche Anfragen beantwortet die Landesregierung spätestens bis zwei Stunden vor Beginn der Sitzungsperiode des Landtages. § 42a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

36. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a
Befragung der Landesregierung

(1) In jeder im Terminplan festgelegten Sitzungsperiode des Landtages findet eine Befragung der Landesregierung statt. Die Befragung soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie kann durch den Landtag verlängert werden.

(2) In der Befragung sind nur Fragen zulässig, die von aktuellem landespolitischem Interesse sind und Gegenstände berühren, die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen. Sie müssen kurze Antworten ermöglichen und können durch eine kurze Vorbemerkung eingeleitet werden. Für die Frage einschließlich der Vorbemerkung stehen höchstens drei Minuten zur Verfügung.

(3) Zur ersten Frage in der Befragung wird einer Fragestellerin oder einem Fragesteller der größten Fraktion das Wort erteilt. Nachfragen der Fragestellerin oder des Fragestellers oder anderer Mitglieder des Landtages sind zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Nachfragen. Ist diese Befragung abgeschlossen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident einem Fragesteller der weiteren Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke das Wort zur Befragung der Landesregierung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) Das Recht, die erste Frage in der Befragung der Landesregierung zu stellen, geht in der nächsten Sitzungsperiode des Landtages auf die nächststärkste Fraktion über. Sind alle Fraktionen berücksichtigt worden, wird zur ersten Frage erneut einem Mitglied der größten Fraktion das Wort erteilt.

(5) Grundsätzlich antwortet das zuständige Mitglied der Landesregierung. Die Antwort soll eine Redezeit von drei Minuten nicht überschreiten.“

37. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für eine Sitzung darf von einer Fraktion nur ein Thema beantragt werden. Der Antrag kann frühestens während der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat, spätestens am Dienstag der Sitzungswoche des Landtages bis 18 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten gestellt werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Liegen mehrere Anträge vor, soll ihre Reihenfolge gelöst werden; im Übrigen behandelt der Landtag die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 4.

cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Auf Verlangen erhält die Antragstellerin ein Schlusswort von drei Minuten.“

38. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a
Vereinbarte Debatte

Auf der Grundlage einer interfraktionellen Verständigung führt der Landtag eine Vereinbarte Debatte durch. Die Reihenfolge der Redner folgt der Größe der Fraktionen. Die Redezeit je Fraktion beträgt zehn Minuten. Die Redezeit der Landesregierung soll zehn Minuten nicht überschreiten. § 62 Abs. 3 gilt entsprechend.“

39. Dem § 48 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt.

(4) Der Petitionsausschuss kann zu einzelnen Fragen oder zum Petitionsanliegen selbst eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen, auch wenn die Petition keinen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss betrifft. Der um fachliche Stellungnahme ersuchte Ausschuss ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu beschäftigen und dem Petitionsausschuss innerhalb von vier Wochen eine qualifizierte Stellungnahme zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Frist sind dem Petitionsausschuss die Gründe dafür mitzuteilen.“

40. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bericht des Petitionsausschusses über die von ihm behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.“

41. In § 51 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „verteilt“ durch das Wort „herausgegeben“ ersetzt.

42. § 53 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Antrag auf Herbeiführung eines Verlangens auf Aussetzung einer Strafverfolgungsmaßnahme, einer Haft oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Landtages nach Artikel 58 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten, von der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder vom betroffenen Mitglied des Landtages gestellt werden.“

43. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Auswärtige Vernehmungen von Mitgliedern des Landtages als Zeugen

Bedarf eine auswärtige Vernehmung eines Mitgliedes des Landtages als Zeuge einer Genehmigung des Landtages, erteilt sie die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Mitgliedes des Landtages. Der Ältestenrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.“

44. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „verteilen“ durch das Wort „herausgeben“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „zu verteilen“ durch das Wort „herauszugeben“ ersetzt.

45. In § 54a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „verteilt“ durch das Wort „herausgegeben“ ersetzt.

46. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „zu einer Sitzung“ das Wort „zumindest“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

47. § 60 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, melden sich die Mitglieder des Landtages über die Saalmikrofone zu Wort; die Präsidentin oder der Präsident kann das Wort hierzu in jeder Aussprache des Landtages erteilen. Zwischenfragen dürfen erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner sie auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt und das Wort erteilt worden ist. Zwischenbemerkungen dürfen erst gestellt werden, wenn dazu das Wort erteilt worden ist. Im Anschluss an eine Rede kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung zu diesem Debattenbeitrag von höchstens zwei Minuten, bei einer Drei-Minuten-Debatte von höchstens einer Minute, erteilen; die Rednerin oder der Redner darf hierauf antworten. Bei Zwischenfragen bleibt das Mitglied des Landtages in der Fraktion sitzen und hebt den Arm zur Antragstellung. Bei Zwischenbemerkungen signalisiert das Mitglied des Landtages seine Interventionsabsicht dadurch, dass es zum Saalmikrofon tritt.“

48. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit gehört werden unabhängig davon, ob ein Gegenstand zur Beratung aufgerufen oder die Redezeit der Fraktion bereits erschöpft ist. Dieses Recht kann im Vertretungsfall nach vorheriger Ankündigung für den gesamten Sitzungstag auch durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wahrgenommen werden.“

49. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die Aussprache geschlossen und die Abstimmung eröffnet, sind Anträge in der Sache nicht mehr zuzulassen und das Wort nicht mehr zu erteilen, es sei denn, es wird zur Geschäftsordnung verlangt.“

50. Dem § 73 Abs. 1 und dem § 77 Abs. 2 wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“

51. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a
Beauftragungen

Ist ein Mitglied des Landtages durch den Landtag beauftragt worden und ist nichts Näheres bestimmt, endet die Beauftragung mit seinem Ausscheiden aus dem Landtag oder mit der Wahlperiode des Landtages, in der die Beauftragung erfolgte.“

52. Dem § 78 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind mehrere Ämter zu besetzen, fasst der Ausschuss seine Vorschläge in einem Wahlvorschlag zusammen.“

53. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80
Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wahrt die Ordnung sowie die Würde und das Ansehen des Landtages.

(2) Verletzt ein Mitglied des Landtages die Ordnung, die Würde oder das Ansehen des Landtages, ruft es die Präsidentin oder der Präsident mit Nennung des Namens „Zur Ordnung“.

(3) Ist ein Mitglied des Landtages während einer Sitzung dreimal „Zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verletzt ein Mitglied des Landtages in einer Sitzung gröblich die Ordnung, die Würde oder das Ansehen des Landtages, so kann es die Präsidentin oder der Präsident von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Verlässt das ausgeschlossene Mitglied des Landtages den Sitzungssaal nicht, so unterbricht oder schließt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung. Sie oder er kann das Mitglied aus dem Saal entfernen lassen.

(4) Wenn ein Mitglied des Landtages durch ordnungswidriges Verhalten die Arbeit des Landtages erheblich stört, kann ihm die Präsidentin oder der Präsident die Teilnahme an Sitzungen oder den Aufenthalt im Landtagsgebäude verbieten, soweit dies erforderlich ist, um weitere Störungen zu verhüten. Befolgt das Mitglied des Landtages das Verbot nicht, so kann es die Präsidentin oder der Präsident durchsetzen lassen. Von Maßnahmen nach Satz 1 und 2 ist dem Landtag Mitteilung zu machen.

(5) Ordnungsmaßnahmen können auch nachträglich, spätestens jedoch in der auf die Verletzung der Ordnung, der Würde oder des Ansehens des Landtages folgenden Sitzungsperiode ausgesprochen werden.

(6) Gegen den Ordnungsruf, gegen den Ausschluss von der Sitzung und gegen ein Verbot nach Absatz 4 kann das betroffene Mitglied des Landtages binnen drei Tagen schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten Einspruch erheben. Über den Einspruch berät der Ältestenrat. Er empfiehlt dem Landtag eine Entscheidung, der darüber ohne Aussprache beschließt.“

54. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Herausgabe gilt § 19 entsprechend.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

55. In § 83b Satz 2 werden die Wörter „zu verteilen“ durch das Wort „herauszugeben“ und das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

56. Dem § 84 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende sind ermächtigt, eine Sitzung, die bereits einberufen worden ist, aus wichtigem Grund im Benehmen mit den Fraktionen aufzuheben. Muss die Sitzung in Ausübung der Polizeigewalt oder des Hausrechts aufgehoben werden, ist dazu auch diejenige oder derjenige berechtigt, die oder der zur Ausübung dieser Rechte ermächtigt ist.“

57. In § 84a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das älteste anwesende Mitglied des Ausschusses“ durch die Wörter „das am längsten dem Landtag angehörende anwesende Mitglied des Ausschusses“ ersetzt.

58. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.

dd) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. In Petitionsverfahren ist dieses auch der Fall, wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat. Liegt das Einverständnis nicht bis

zur Behandlungsreife der Petition vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

59. In § 86b werden die Wörter „soll nur stattfinden,“ durch die Wörter „ist nur zulässig,“ ersetzt.

60. Nach § 86b wird folgender § 86c eingefügt.

„§ 86c
Abstimmung außerhalb einer Sitzung

Der Ausschuss kann seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlussempfehlung zu, über die innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich abgestimmt werden kann. § 70 Abs. 1 Satz 1 und § 74 Abs. 2 gelten entsprechend.“

61. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „verteilt“ durch das Wort „herausgegeben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen und nichtöffentliche Unterlagen, die Gegenstand dieser Sitzungen waren, dürfen der Presse und anderen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und in den zwei folgenden Wahlperioden“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

62. In § 88 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „nur von dessen Mitgliedern“ die Wörter „sowie von dessen ständigen Stellvertretern“ eingefügt.

63. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form, soweit noch nicht eine ausdrückliche Fassung in geschlechtergerechter Sprache erfolgt ist.“

Artikel 11
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenvergütung

Die Nummern 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenvergütung vom 25. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 74) erhalten folgende Fassung:

- „3. Bei der Durchführung aller Reisen in Wahrnehmung des Mandats sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. Taxikosten sind bei Vorliegen wichtiger Gründe erstattungsfähig. Die Gründe müssen in der Abrechnung aufgeführt werden.
4. Nummer 3 gilt für die Genehmigung und Durchführung von Reisen im Fraktionsauftrag durch die Fraktion und für Reisen fraktionsloser Abgeordneter sinngemäß.“

Artikel 12
**Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages
 von Sachsen-Anhalt**

Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 500) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder Anstalt“ durch die Wörter „ , Anstalt oder Stiftung“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „im Landtag“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „im Landtag“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Anstalt“ durch die Wörter „ , Anstalt oder Stiftung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „öffentlichen oder“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „im Landtag“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „400 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „4 800 Euro“ durch die Angabe „6 000 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird die Angabe „400 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anzeige von Einkünften

(1) Bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 ist die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn sie im Jahr den Betrag von 6 000 Euro übersteigen.

(2) Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft sind Einkünfte der Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 sind Einkünfte die ausgezahlten Anteile am Gesellschaftsgewinn.

(4) Bei nichtselbstständiger Arbeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses mit regelmäßigen monatlichen Einkünften ist der jährliche Bruttoarbeitslohn zugrunde zu legen.

(5) Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Mitglied in Gremien einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder Aufwandsentschädigungen, die aufgrund des Mandats in Gebietskörperschaften gezahlt werden. Ein Mitglied des Landtages kann die Einkünfte aus Aufwandsentschädigungen freiwillig zur Veröffentlichung mitteilen.“

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4
Besondere Anzeigepflicht

Zur Offenlegung möglicher Interessenverknüpfungen ist über die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 und 3 hinaus mitzuteilen, wenn mit demselben Vertragspartner jährlich Einkünfte von mehr als 12 000 Euro erzielt werden. § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.“

5. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die neuen §§ 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„§ 5
Anzeigefristen

(1) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Verträge neben dem Mandat sind innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Mandats gegenüber dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Treten Änderungen während der Mitgliedschaft im Landtag ein, sind diese innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderungen dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

(2) Einkünfte nach § 3 Abs. 2 und 3 sind zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung anzuzeigen.

(3) Regelmäßige monatliche Einkünfte nach § 3 Abs. 4 sind einmalig zu Beginn der Zahlung und bei Veränderungen entsprechend Absatz 1 Satz 2 anzuzeigen.

§ 6 Veröffentlichung

Der Präsident veröffentlicht folgende Angaben:

1. die Angaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 7 zu den Tätigkeiten,
2. die Angaben nach § 3 Abs. 1 und § 4 zu den Einkünften.

Die Angaben zu den Einkünften werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden Sachverhalt eine der folgenden sechs Stufen ausgewiesen wird:

1. Stufe 1: Einkünfte bis 6 000 Euro,
 2. Stufe 2: Einkünfte bis 24 000 Euro,
 3. Stufe 3: Einkünfte bis 50 000 Euro,
 4. Stufe 4: Einkünfte bis 80 000 Euro,
 5. Stufe 5: Einkünfte bis 120 000 Euro,
 6. Stufe 6: Einkünfte über 120 000 Euro.“
6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die neuen §§ 7 und 8.
 7. Der bisherige § 8 wird neuer § 9 und in der Überschrift werden die Wörter „im Landtag“ angefügt.
 8. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die neuen §§ 10 bis 12.
 9. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Verhaltensregeln gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

Artikel 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nrn. 1, 2, 5, 6 und 11 sowie Artikel 12 treten mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 7 tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 13 und Artikel 6 Nr. 7 treten am 1. August 2020 in Kraft.

(6) Artikel 8 Nr. 2 Buchst. b tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(7) Artikel 10 Nrn. 4, 13 und 54 Buchst. a tritt am Wahltag zum Landtag der achten Wahlperiode in Kraft.

(8) Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 3 treten am Tag des Zusammentritts des Landtages der achten Wahlperiode in Kraft.

Begründung

Teil A Allgemeiner Teil

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt feierte im Jahr 2017 ihr 25-jähriges Bestehen. Sie wurde am 15. Juli 1992 durch den Landtag beschlossen und am 16. Juli 1992 feierlich unterzeichnet. Unsere Landesverfassung hat sich bewährt. Es gilt dennoch, sie immer wieder weiterzuentwickeln, um sie modern und zukunftsfest zu halten.

Im Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode vereinbarten die Vertragspartner, die in der 6. Wahlperiode verabschiedeten Reformen weiterzuführen und eine Parlamentsreform anzustoßen. Ziel soll insbesondere sein, für lebendigere Parlamentsdebatten, für mehr Transparenz und für ein bürgernäheres Landesparlament zu sorgen. Darüber hinaus soll geprüft werden, wie die Arbeit des Landtages und der Landesregierung noch besser in der Öffentlichkeit dargestellt und Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungsprozessen ausgebaut werden können¹. Vereinbart wurde weiterhin, die Landesverfassung um das Merkmal der sexuellen Identität zu ergänzen².

Auf Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7. November 2018 (ADrs. 7/AER/111) setzte der Ältestenrat in seiner Sitzung am 15. November 2018 eine Parlamentsreformkommission mit dem Auftrag ein, das Parlamentsrecht Sachsen-Anhalts auf eine Reformbedürftigkeit zu überprüfen und dem Ältestenrat einen schriftlichen Bericht sowie Reformvorschläge zu unterbreiten³.

Mit dem Gesetz zur Parlamentsreform 2020 soll eine Reihe von Verfassungsänderungen erfolgen. Mit diesen Änderungen werden gesellschaftliche Entwicklungen in den letzten Jahren aufgegriffen. So werden neue Staatszielbestimmungen aufgenommen für den Klimaschutz, den Tierschutz, für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land Sachsen-Anhalt sowie eine Klausel, die den Staat und jeden Bürger des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischer Gedankenguts, rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen.

Darüber hinaus werden, insbesondere im 3. Hauptteil der Landesverfassung, der die Staatsorganisation beinhaltet, Regelungen getroffen, die Erfahrungen aus den vergangenen fast 30 Jahren nach dem Wiederentstehen des Landes Sachsen-Anhalt aufgreifen. Vor allem werden die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für die Mitglieder des Landtages dadurch gestärkt, dass das Frage- und Auskunftsrecht sowie das Recht auf Aktenvorlage jedem einzelnen Abgeordneten zusteht und nicht wie gegenwärtig eine qualifizierte Ausschussminderheit erforderlich ist.

Außerdem werden etwa die Frist zur Bildung der Landesregierung sowie die Begrenzung der Anzahl der Vizepräsidenten des Landtages aufgehoben. Diese Änderungen sollen das jeweilige Parlament in die Lage versetzen, flexibel auf höhere Anforderun-

¹ Koalitionsvertrag von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN S. 11

² Koalitionsvertrag von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN S. 38

³ Niederschrift 7/AER/31 vom 15.11.2018 S.19

gen sowie auf komplexer und komplizierter werdende politische Bedingungen zu reagieren. Dies trifft sowohl für Änderungen in der Landesverfassung, als auch im Abgeordnetengesetz und in der Geschäftsordnung des Landtages zu.

Ziel dieser Parlamentsreform ist auch die Stärkung der plebiszitären Elemente. So werden u. a. das Quorum zur Unterstützung eines Volksbegehrens durch die Wahlberechtigten von neun auf sieben Prozent abgesenkt und die Verfahren zur Einleitung einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens vereinfacht und übersichtlicher gestaltet.

Bestandteil der Diskussionen zur Parlamentsreform war auch die Änderung des Wahlgesetzes. Die Änderung des Wahlgesetzes wurde aus dem Parlamentsreformpaket herausgelöst und in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren beraten und beschlossen, siehe Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2019 (GVBl. LSA S. 930). Die Herauslösung erfolgte vor dem Hintergrund, dass Fristen zur Vorbereitung der nächsten Landtagswahl bereits im Monat Dezember 2019 zu laufen begannen.

Mit den Änderungen des Wahlgesetzes wurde in der 7. Wahlperiode die Anzahl der Abgeordneten von 91 auf 87 und in der 8. Wahlperiode von 87 auf 83 Abgeordnete gesenkt dieses führt zu einer Einsparung in Höhe von ca. 4.231.600 € in der 7. Wahlperiode und durchschnittlich weiteren 793.600 € ab dem Jahr 2021 nach dem derzeitigen Stand.

Kosten

Finanzielle Auswirkung des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 auf die Haushalte 2020 und 2021 (Mehrausgaben gegenüber der bisherigen Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf)

- Kapitel 01 01 Landtag -

	2020 EUR	2021 EUR
Aufwendungen für Abgeordnete		
zusätzliche Entschädigung	+ 508.900	+ 702.800
Beschäftigung von Mitarbeitern	+ 696.600	+ 946.600
Fortbildung Mitarbeiter	+ 26.100	+ 42.000
Ausstattung Abgeordnetenbüro	-	+ 36.200
Wegstreckenentschädigung für Fahrräder	+ 5000	+ 5000
	+ 1.236.600	+ 1.732.600
Absenkung Fraktionskostenzuschuss im Haushaltsansatzes 2021		- 364.600
Absenkung Fraktionskostenzuschuss 2020 auf den Haushaltsansatz 2019	- 366.300	-
Kosten Enquetekommission Titel 534 01	- 80.000	- 80.000
	<u>+ 790.300</u>	<u>+ 1.288.000</u>

Teil B Besonderer Teil

1. Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt:

Zu Nummer 1 - Inhaltsverzeichnis

Mit der Einfügung des Artikels 35a - Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse - und des Artikel 37a - Nichtverbreitung nationalsozialistischen, rassistischen und antisemitischen Gedankenguts - ist das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

Die Überschrift des Artikels 63 ist durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44) geändert worden. Eine gesetzliche Anpassung des amtlichen Inhaltsverzeichnisses der Landesverfassung ist damals nicht erfolgt. Das wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 2 - Präambel:

Die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie der Klimaschutz werden mit der Erwähnung in der Präambel als programmatische Grundsätze in die Landesverfassung aufgenommen.

Gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes sind das Fundament für Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zur Stärkung des räumlichen Zusammenhalts sowie guter Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten für die Menschen in allen Teilen des Landes müssen hierfür die ländlichen ebenso wie die städtischen Regionen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und unterstützt werden. Die Verankerung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Landesverfassung unterstreicht die gemeinschaftliche Verantwortung für dieses Ziel.

Diese Verantwortung gilt auch für den Klimaschutz. Der Veränderungen des Klimas und ihre Folgen erfordern entschlossenes gesellschaftliches und staatliches Handeln, um die nationalen und international vereinbarten Klimaschutzziele zu erreichen und damit dem Klimawandel entgegenzuwirken. Mit der Aufnahme des Klimaschutzes in die Präambel und als Staatsziel in die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt soll dem Nachdruck verliehen werden. In Verantwortung auch für künftige Generationen ist es sowohl Aufgabe als auch Pflicht staatlichen Handelns auf allen Ebenen, von der globalen zur kommunalen Ebene, dem Schutz des Klimas als Grundlage menschlichen Lebens einen besonderen Rang einzuräumen. Die Landesregierung hat sich in der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahre 2016 deshalb verpflichtet, eine nachhaltige Politik zu verfolgen⁴. Dabei hat sie sich ehrgeizige Ziele besonders hinsichtlich des Klimaschutzes gesetzt und beabsichtigt, die durch Deutschland mit den UN-Mitgliedstaaten im Pariser Abkommen vereinbarten Ziele zur Begrenzung der globalen Erwärmung, insbesondere der Reduktion der Treibhausgase aktiv umzusetzen. Denn nur ein gemeinsames Handeln auf allen Ebenen weltweit, vermag die natürlichen Lebensgrundlagen aller zu erhalten und zu schützen und so einer globalen Erwärmung entgegenzuwirken. Um diese Ziele zu erreichen, werden diese als rechtsverbindliche Direktive in der Landesverfassung als Staatsziel ausdrücklich verankert.

⁴ Koalitionsvertrag von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN S. 3, 109f

Zu Nummer 3 - Artikel 7 Absatz 3

- a) In Deutschland und Sachsen-Anhalt sehen sich Menschen noch immer Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Identität ausgesetzt. Inzwischen hat sich die rechtliche Situation von Lesben, Schwulen und Bisexuellen stark verbessert. So verbietet das europäische Recht eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung. Auch mehrere Landesverfassungen enthalten ein Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität⁵. Dennoch stößt die Lebensführung etwa von Homosexuellen noch immer auf Vorbehalte, was sich in rechtlicher und sozialer Diskriminierung niederschlägt. Das allgemeine Diskriminierungsverbot bietet dabei keinen ausreichenden Schutz von Lesben, Schwulen und Bisexuellen. Eine Anknüpfung an ihre sexuelle Identität unterliegt aufgrund der fehlenden Aufzählung in Artikel 3 Absatz 3 GG und in Artikel 7 Abs. 3 LV LSA zunächst nicht den strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen des Artikels 3 Absatz 3 GG, sondern lediglich dem bloßen Willkürverbot nach Artikel 3 Absatz 1 GG. Um dieser Diskriminierung entgegenzuwirken, soll in Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auch in Umsetzung des Koalitionsvertrages diese rechtliche Lücke geschlossen und um das Merkmal der „sexuellen Identität“ erweitert werden.
- b) Das Verbot der Diskriminierung wegen der „Rasse“ wurde in das Grundgesetz, in der Folge auch in einer Reihe von Landesverfassungen, in expliziter Abgrenzung zu rassistischen Ideologie und der Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus aufgenommen. Der Gebrauch des Begriffs „Rasse“ in Verfassungstexten kann rassistisches Denken fördern, da er fälschlich suggeriert, dass es so etwas wie unterschiedliche menschliche „Rassen“ gäbe. Außerdem ist das Wort „Rasse“ in Deutschland besonders vorbelastet. Der Begriff löst Irritationen bis hin zu persönlichen Verletzungen bei Betroffenen aus. Deshalb soll der Begriff aus der Landesverfassung gestrichen und durch ein Verbot rassistischer Diskriminierung ersetzt werden.

Zu Nummer 4 - Artikel 35:

- a) Nach ganz überwiegend herrschender Auffassung ist der Klimawandel eine der größten Bedrohungen und eine der größten Herausforderungen der Menschheit. Seine Auswirkungen sind in allen Teilen der Welt spürbar. Der Klimawandel gefährdet die natürlichen Lebensgrundlagen von Gesellschaft und Wirtschaft. Es gehört zu den Aufgaben des Staates, die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen und die Lebensgrundlagen zu bewahren. Deshalb wird **Absatz 1 Satz 2** eine Staatszielbestimmung zum Klimaschutz in die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen. Staatszielbestimmungen sind zwar subjektiv nicht einklagbar, sie sind jedoch an den Staat, d. h., die Legislative, die Exekutive und die Judikative adressiert. Damit hat das Staatsziel Klimaschutz Vorrang vor einfachgesetzlichen Zwecken und Rechtsgütern und steht gleichrangig neben anderen Verfassungsgütern. Aufgrund des Einfügens des neuen Satzes 2 wird in Satz 3

⁵ Landesverfassung von Berlin Artikel 10 Absatz 2, Landesverfassung von Brandenburg Artikel 12 Absatz 2, Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Artikel 2 und Landesverfassung des Saarlandes Artikel 12 bzw. der sexuellen Orientierung Artikel 2 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen.

(alt Satz 2) die Formulierung sprachlich angepasst. Das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Das Land und die Kommunen“ ersetzt.

Zudem hat die Parlamentsreformkommission vorgeschlagen, beginnend mit dem Haushalt 2020 im Haushaltsplan des Landtages einen Titel zur Kompensation des CO₂-Budgets des Landtages auszubringen. Im Zuge der Haushaltsberatungen für die Haushalte 2020 und 2021 wird der Ältestenrat erstmals über die Einstellung eines hier notwendigen Ausgleichbetrages in Höhe von 14.600 Euro entscheiden. Nach der Verabschiedung des Haushaltsplans wird der Ältestenrat jährlich über die Verwendung dieses Betrages, d. h., über umweltfreundliche Ausgleichmaßnahmen, etwa durch Kompensation mit CO₂-Zertifikaten befinden. Die Entscheidung über den Haushaltsansatz sowie weiterer notwendiger Maßnahmen zur Kompensation des CO₂-Budgets des Landtages werden jeweils durch den Landtag im Haushaltsaufstellungsverfahren getroffen.

- b) Der Tierschutz hat gesellschaftlich erheblich an Bedeutung gewonnen und wurde 2002 als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. Dennoch herrschen in diesem Bereich noch erhebliche Missstände. Um das Bekenntnis zum Tierschutz auch in Sachsen-Anhalt mit einer verfassungsrechtlichen Grundlage zu versehen, wird dieser als Staatsziel in **Absatz 3a** in die Verfassung aufgenommen.

Zu Nummer 5 - Artikel 35a

Immer größere Teile der Bevölkerung zieht es in die Städte. Mehr und mehr verbreitet sich das Gefühl, der ländliche Raum sei abgehängt. 80 Prozent der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt und damit etwa 1,7 Millionen Menschen leben im ländlichen Raum. In zentralen Bereichen, wie der medizinischen Versorgung, der Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, der allgemeinen Infrastruktur, aber auch dem kulturellen Leben steht zu befürchten, dass der ländliche Raum ins Hintertreffen gerät. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, soll die **Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse** als Staatsziel in die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen werden. Unabdingbar für die nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume ist die Grundversorgung im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen des Landes Sachsen-Anhalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten soll das Land die wirtschaftlichen Grundlagen der Regionen durch eine Verbesserung der Infrastruktur und der sonstigen Standortfaktoren stärken.

Durch das Wort „fördert“ wird deutlich gemacht, dass gleichwertige Lebensverhältnisse zunächst eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sind und keine alleinige Aufgabe des Staates. Mit der Erklärung zum Staatsziel misst der Staat aber bei all seinen Handlungen diesem Ziel ein besonderes Gewicht bei.

„Gleichwertig“ bedeutet nicht „gleichartig“. Vielmehr gilt es, die unterschiedlichen strukturellen, historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und natürlichen Voraussetzungen der Landesteile zu berücksichtigen. Die Menschen in Sachsen-Anhalt sollen in allen Landesteilen die gleichen Chancen für ihre Lebensentwicklung haben.

Zu Nummer 6 - Artikel 37a

Mit der Einfügung einer Staatszielbestimmung, die darauf gerichtet ist, die Wiederbelebung und die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts sowie rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen, soll vor allem auf Tendenzen in der

Gesellschaft reagiert werden, die darauf gerichtet sind, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu verharmlosen und zu negieren. Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes in der Zeit von 1933-1945 sind einmalig in der Geschichte der Menschheit. Die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt, wie das Bundesverfassungsgericht feststellte, eine gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung gegenüber dem nationalsozialistischen Regime dar. Das bewusste Absetzen vom Nationalsozialismus war historisch ein zentrales Anliegen aller an der Entstehung des Grundgesetzes beteiligten Kräfte und bildet ein inneres Gerüst für die grundgesetzliche Ordnung.

Daneben sollen auch die Nichtzulassung von rassistische und antisemitische Aktivitäten als Verpflichtung in die Verfassung aufgenommen werden.

Zu Nummer 7 - Artikel 49 Abs. 1

Die Aufhebung der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Begrenzung der Anzahl der Vizepräsidenten im Landtag von Sachsen-Anhalt auf zwei Vizepräsidenten soll dem Parlament künftig die Möglichkeit geben, auf komplizierte politische Konstellationen reagieren zu können. Es soll dem jeweiligen Landtag selbst vorbehalten sein über die Anzahl seiner Vizepräsidenten verantwortungsbewusst durch Festlegungen in der jeweiligen Geschäftsordnung zu entscheiden.

Zu Nummer 8 - Artikel 51

Nach **Absatz 1** fasst der Landtag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Verfassung selbst keine anderen Mehrheiten regelt, etwa höhere Quoren bei bestimmten Wahlen oder niedrigere Quoren zur Sicherung von Minderheitsrechten. Für Wahlen, die der Landtag vornimmt, können durch ein Gesetz oder die Geschäftsordnung höhere Quoren verlangt werden.

Mit der Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch für Sachentscheidungen höhere Quoren auch durch ein Gesetz und die Geschäftsordnung des Landtages festlegen zu können. Das betrifft z. B., die Einsetzung des Ausschusses nach § 46a AbgG LSA zur Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik.

Zum anderen wird mit Satz 2 für Abstimmungen klargestellt, dass Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.

Mit **Absatz 1a** werden die Abstimmungsregeln des Absatzes 1 auf die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen übertragen.

Zu Nummer 9 - Artikel 53

Der Zugang zu den erforderlichen Informationen ist Voraussetzung für eine wirksame parlamentarische Arbeit der Abgeordneten des Landtages. Die geltende Regelung in Artikel 53 Abs. 3 LV LSA sieht vor, dass insbesondere ein Aktenvorlageverlangen zum Gegenstand einer Ausschusssitzung von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder gestellt werden muss und setzt damit eine zu hohe Hürde, zumal zwischenzeitlich weitgehende Informationsrechte für jeden Bürger durch Informationsfreiheits- oder Informationszugangsgesetze geschaffen wurden.

Um auf diese Entwicklung zu reagieren, wird ein neuer **Absatz 2a** in Artikel 53 LV LSA eingefügt. Mit dieser neuen Vorschrift soll es jedem Mitglied des Landtages verfassungsrechtlich gesichert möglich sein, Einsicht in Akten der Verwaltung zu nehmen sowie Zugang zu öffentlichen Einrichtungen des Landes zu erhalten. Vorbild dieser Regelung ist eine vergleichbare Vorschrift in Artikel 56 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg.

Das Verlangen eines Abgeordneten auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen des Landes und auf Auskünfte aus Akten ist an die Landesregierung zu richten. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung solch eines Verlangens eines Abgeordneten ist zwischen diesem und der Landesregierung zu vereinbaren. In Brandenburg wurden dazu Verfahrensregeln in die Geschäftsordnung der Landesregierung aufgenommen (vgl. Anlage 7 - zu § 19 Abs. 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung in Brandenburg).

Die in Absatz 3 geregelten Rechte einer Ausschussminderheit zum Gegenstand einer Ausschusssitzung werden beibehalten d. h., auf Verlangen eines Viertels der Ausschussmitglieder hat die Landesregierung zum Gegenstand einer Ausschusssitzung Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen und den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren.

In **Absatz 4 Satz 1** wird durch das Ersetzen des Wortes „Sie“ eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 10 - Artikel 55

- a) Die Einsetzung einer Enquete-Kommission ist gegenwärtig als Minderheitsrecht ausgestaltet. Die Arbeit von Enquete-Kommissionen ist darauf gerichtet, Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe vorzubereiten und Lösungsvorschläge dem Parlament vorzulegen. Diese Arbeit ist in den ständigen Ausschüssen, die sich mit Ihnen durch den Landtag überwiesenen Gesetzentwürfen und Anträgen sowie mit Selbstbefassung Anträgen zu befassen haben, regelmäßig nicht zu leisten. Die Arbeit in einer Enquete-Kommission erfordert einen breiten Konsens der Mitglieder. Nur dann wird es möglich sein, die erarbeiteten Vorschläge auch im Parlament mehrheitlich umzusetzen. Aus der Erfahrung der im Landtag in der Vergangenheit eingesetzten Enquete-Kommissionen ist davon auszugehen, dass die Vorschläge, die eine Enquete-Kommission, die durch eine Minderheit im Parlament eingesetzt wurde, weniger Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung im Parlament haben, als wenn diese von einer breiten Mehrheit getragen wird. Diese Gründe führen dazu, die Einsetzung von Enquete-Kommissionen künftig als Recht der Mehrheit des Parlaments auszugestalten.
- b) Für die personelle Besetzung von Enquete-Kommissionen schreibt die Verfassung vor, dass dieser Kommission auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglied des Landtages sind. Ziel dieser Regelung war es, dass Enquetekommissionen, die die Entscheidungen des Landtages zu umfangreichen und bedeutsamen Sachkomplexe vorbereiten sollen, durch externe Sachverständige beraten werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die permanente Begleitung der Beratungen von Enquetekommissionen durch externe Sachverständige nicht in jedem Fall erforderlich ist. Deshalb soll diese Regelung aufgehoben

werden. Es soll dem Landtag und den von ihm eingesetzten Enquetekommissionen vorbehalten sein, über die Zusammensetzung und die Art und Weise einer fachkundigen Begleitung in Abhängigkeit vom jeweiligen Auftrag zu entscheiden.

Zu Nummer 11 - Artikel 63 Abs. 2

Die geltende Regelung zu dem für die Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz erforderlichen Quorum sieht vor, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt wird. Dieses Quorum stellt eine hohe Hürde dar. Das Quorum zur Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird deshalb in der Form neu gefasst, dass künftig die Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erfolgt. Dieses Quorum soll es dem jeweiligen Landtag ermöglichen, flexibler auf komplexer und komplizierter werdende politische Bedingungen und sich verändernde politische Mehrheiten zu reagieren.

Die bisherige Regelung zum Vorschlagsrecht wird dahingehend geändert, dass dieses von der Landesregierung auf den Landtag übergeht. Diese Änderung erfolgt im Gleichklang mit den Regelungen zur Wahl der Landesbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Auch in Anlehnung an die Regelung zur Wahl der Landesbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur wird die Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz von bisher sechs Jahren auf fünf Jahren festgeschrieben. Dadurch soll jeder Landtag die Möglichkeit erhalten, einmal in der Legislaturperiode einen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wählen. Die einmalige Wiederwahl bleibt erhalten.

Zu Nummer 12 - Artikel 65

Gegenwärtig legt **Absatz 2 Satz 1** fest, dass der erste Wahlgang zur Wahl eines Ministerpräsidenten innerhalb von 14 Tagen nach dem Zusammentritt des neuen Landtages stattfinden muss. Diese Frist könnte sich in bestimmten politischen Konstellationen als zu kurz erweisen, insbesondere dann, wenn Koalitionsverhandlungen einen längeren Zeitraum beanspruchen, wie Erfahrungen auf Bundesebene und in einer Reihe von Ländern in den letzten Jahren gezeigt haben. Deshalb soll die Frist gestrichen werden.

Außerdem erfolgt durch das Ersetzen der Wörter „auf sich vereinigt“ durch das Wort „erhält“ eine sprachliche Vereinheitlichung der verwendeten Formulierungen innerhalb des Absatzes 2.

Zu Nummer 13 - Artikel 81

Mit der Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Artikel 1 des Gesetz vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494) wurde das Quorum, das zur Unterstützung eines Volksbegehrens nach Art. 81 Abs. 1 Satz 4 erforderlich ist, von elf v. H. auf neun v. H. abgesenkt. Hintergrund der Absenkung bildete der Rückgang der Zahl der Wahlberechtigten im Land Sachsen-Anhalt, wodurch sich das Quorum für ein Volksbegehren relativ erhöht hatte.

Zwischenzeitlich ist die Zahl der Wahlberechtigten von 2014 bis 2019 weiter um über 90.000 gesunken, was einem Rückgang der Wahlberechtigten von ca. 4,7 v. H. entspricht. Dadurch hat sich das zu erreichende Quorum erneut relativ erhöht. Dieser Entwicklung soll dadurch begegnet werden, dass das Quorum für ein erfolgreiches Volksbegehren von neun v. H. der Wahlberechtigten auf sieben v. H. abgesenkt wird. Außerdem soll durch die Absenkung des Quorums die Einleitung eines erfolgreichen Volksbegehrens erleichtert werden.

Zu Nummer 14 - Artikel 82

Mit der Änderung des **Artikels 82** sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in Zukunft Gesetze und Verordnungen in elektronischer Form ausgefertigt und verkündet werden können.

Nach der geltenden Vorschrift des Absatzes 1 müssen Gesetze und Rechtsverordnungen ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Durch die Ausfertigung werden der Wortlaut der beschlossenen Rechtsvorschrift und zugleich der Abschluss des Normgebungsverfahrens verbindlich festgestellt. Die anschließende amtliche Verkündung ermöglicht es der Öffentlichkeit, sich verlässlich Kenntnis vom geltenden Recht zu verschaffen. Die Verkündung von Gesetzen muss im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen. Das Gleiche gilt für Verordnungen, soweit hierfür keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen.

Bislang sind Ausfertigung und Verkündung an das Medium Papier gebunden, da der Begriff der Ausfertigung in seiner derzeitigen Bedeutung die Herstellung und handschriftliche Unterzeichnung einer Papierurkunde erfordert und auch der Ausdruck „Gesetz- und Verordnungsblatt“ für eine auf Papier gedruckte Veröffentlichung spricht.

Lediglich für die Verkündung von Rechtsverordnungen ist bisher eine Umstellung auf ein elektronisches Medium aufgrund der Regelung in Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zulässig. Der nunmehr eingefügte Absatz 3 ermöglicht es, durch eine einfachgesetzliche Regelung die elektronische Verkündung und - gegebenenfalls in einem weiteren Schritt - auch die elektronische Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen einzuführen.

Zu Nummer 15 - Artikel 92

In seiner bisherigen Fassung enthält der Artikel 92 ausschließlich Regelungen, die zu beachten sind, wenn Landesvermögen veräußert und belastet wird. Mit der vorgeschlagenen Neureglung wird das Ziel in die Verfassung aufgenommen, vorhandenes Landesvermögen abhängig von seiner Nutzung, in seiner Substanz zu erhalten. Die Änderung dient der notwendigen Klarstellung, dass investive Ausgaben des Haushaltes zumindest so zu veranschlagen sind, dass ein Substanzverlust vermieden wird.

Zu Nummer 16 - Artikel 99

Im Jahr 2009 wurden die verfassungsrechtlichen Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in Bund und Ländern neu geregelt. Nach Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Abweichend von diesem Grundsatz können Bund

und Länder regeln, dass die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt symmetrisch, d. h., im Auf- und Abschwung gleichartig berücksichtigt werden dürfen. Darüber hinaus kann eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, die die Handlungsfähigkeit des Staates im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, gewährleistet. Für die auf dieser Grundlage aufgenommenen Kredite ist eine Tilgungsregelung vorzusehen. Diese Regelungen - als „Schuldenbremse“ bezeichnet - sind von den Ländern ab dem Jahr 2020 einzuhalten.

Die Landesverfassung nimmt dagegen aktuell zur Bestimmung der zulässigen Kreditaufnahme auf die im Haushalt ausgewiesenen Investitionsausgaben Bezug und gestattet eine Ausnahme, um eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwenden.

Diese Vorschrift widerspricht seit dem 1. Januar 2020 dem Grundgesetz und hat nach Artikel 31 GG deswegen ihre Gültigkeit verloren. Der Wortlaut der Landesverfassung und die Rechtslage stimmen nicht mehr überein.

Die geltenden Regelungen in den Absätzen 2 und 3 in ihrer jetzigen Form werden gestrichen.

Hinzu kommt, dass eine Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung und damit eine Kreditfinanzierung von Ausgaben in wirtschaftlich schlechten Zeiten dem Land nur dann verfassungsgemäß möglich ist, wenn es von der im Grundgesetz vorgesehenen Regelungsermächtigung Gebrauch macht.

Die Neufassung des **Absatzes 2** greift die Vorgabe des Grundgesetzes auf und legt fest, dass der Landeshaushalt ab 2020 grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen ist.

In **Absatz 3** wird die Regelungsermächtigung des Artikels 109 Abs. 3 GG aufgegriffen und festgelegt, dass das Land künftig Kredite zum Haushaltsausgleich in den Grenzen der symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt aufnehmen darf. Zugleich wird die Kreditaufnahme bei Naturkatastrophen und in außergewöhnlichen Notfällen erlaubt. Die Neufassung des Absatzes 3 knüpft unmittelbar an den Wortlaut der diesbezüglichen Regelung des Grundgesetzes an.

Artikel 109 Abs. 3 Satz 3 GG schreibt vor, dass bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen zu Kreditaufnahme eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen ist. Diese Vorgabe wird mit Absatz 3 Satz 3 umgesetzt.

Die nähere Ausgestaltung der Vorgaben der Landesverfassung erfolgt durch Gesetz.

2. Artikel 2 Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt

Zu Nummer 1 - § 6 Abs. 2

Nach **Absatz 2** erhalten gegenwärtig die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten eine zusätzliche Entschädigung für die Zeit der Ausübung ihres Amtes. Diese Regelung soll für die Vorsitzenden der Fraktionen und die parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer erweitert werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Rechtsprechung von Landesverfassungsgerichten ist die gesetzliche Gewährung von zusätzlichen Entschädigungen mit Einkommenscharakter für Abgeordnete mit besonderen Funktionen eine Maßnahme im Rahmen der Parlamentsautonomie, die der Landtag grundsätzlich in eigener Verantwortung trifft. Kraft seiner Autonomie darf das Parlament auf neue politische Arbeitsbedingungen nicht nur durch den Ausbau von parlamentarischen Organisationsstrukturen reagieren. Auch die Schaffung besonders zu entschädigender Funktionsstellen ist dem Innenbereich parlamentarischer Organisation zuzurechnen. Die für diese Funktionsstellen eingeräumten zusätzlichen Entschädigungen haben ihre Grundlage nicht in dem Mandat, sondern in besonderen Wahl- und Beststellungsakten des Parlaments.

Die Regelungsmacht des Parlaments in eigenen Angelegenheiten wird - soweit zusätzliche Entschädigungen in Rede stehen - durch Artikel 38 Abs. 1 GG eingeschränkt. In dieser Vorschrift des Grundgesetzes ist das Prinzip der repräsentativen Demokratie verankert. Sie gewährleistet für jeden der nach den Grundsätzen des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG gewählten Abgeordneten sowohl die Freiheit in der Ausübung seines Mandats als auch die Gleichheit im Status als Vertreter des ganzen Volkes. Um eine diesen Anforderungen entsprechende, von sachfremden Einflüssen freie politische Willensbildung zu gewährleisten, ist die Zahl der mit zusätzlichen Entschädigungen bedachten Funktionsstellen auf wenige politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen zu beschränken. Zu diesen Funktionsstellen zählt das Bundesverfassungsgericht die Präsidentin oder den Präsidenten des Parlaments, ihre oder seine Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden. Bei allen anderen Funktionsstellen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2000⁶ mit zusätzlichen Entschädigungen in mehreren Abgeordnetengesetzen der Länder ausgebracht waren, hat das Gericht die politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktion nicht gesehen. Die Zahlung einer solchen zusätzlichen Entschädigung hat das Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt.

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 30. September 2013⁷ die Funktion einer parlamentarischen Geschäftsführerin oder eines parlamentarischen Geschäftsführers auch als politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktion gelten lassen, die zusätzlich vergütet werden darf. Damit sei der Grundsatz, so die Auffassung des Gerichts, der grundsätzlichen Gleichheit der Abgeordneten nicht unangemessen beeinträchtigt, da § 6 des Schles-

⁶ BVerfG Urteil vom 21. Juli 2000 zitiert nach juris Rdn. 69 bis 71

⁷ LVG Schleswig-Holstein vom 30. September 2013, AZ 13/12, zitiert nach juris Leitsatz 4, S. 1

wig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes die Anzahl der Funktionsstellen begrenzt, für die zusätzliche Entschädigungen gewährt werden. Deren Anzahl sei im Verhältnis zur Gesamtzahl der Abgeordneten niedrig und könne durch einzelne Fraktionen nicht erweitert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze soll die Zahlung zusätzlicher Entschädigungen künftig ausschließlich durch Gesetz geregelt werden. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen auch die Fraktionsvorsitzenden sowie die parlamentarische Geschäftsführerinnen und parlamentarische Geschäftsführer in das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt (AbgG LSA) aufgenommen werden. Die Zahlungen dürfen nach **Absatz 2a** nur an eine Präsidentin oder einen Präsidenten, an die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, an eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden je Fraktion sowie an eine parlamentarische Geschäftsführerin oder einen parlamentarischen Geschäftsführer erfolgen.

Die Höhe der Zahlung für die Fraktionsvorsitzenden orientiert sich an der Höhe der Zahlung für die Präsidentin oder den Präsidenten in Höhe von 100 Prozent der Grundentschädigung. Die Vizepräsidenten erhalten wie bisher 50 Prozent der Grundentschädigung und die parlamentarischen Geschäftsführer 60 Prozent der Grundentschädigung. Die Höhe der Zahlung orientiert sich in der Höhe an den Regelungen, die für den Landtag von Sachsen-Anhalt bis zur Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahr 2001 gegolten haben.

Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende erhalten diese jeweils die Hälfte der in Absatz 2 ausgebrachten zusätzliche Entschädigung. Mit der vorgesehenen Änderung geht die nun in **Absatz 2b** aufgenommene Regelung einher, dass über die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Entschädigungen mit Einkommenscharakter hinausgehende Zahlungen für besondere parlamentarische Funktionen aus Mitteln der Fraktionen unzulässig sind.

Zu Nummer 2 - § 8

Einem Abgeordneten werden gegenwärtig nach **Absatz 2** zur Unterstützung seiner Arbeit im Wahlkreis die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern ersetzt. Die Anforderungen zur Betreuung der Wahlkreise durch die Abgeordneten wachsen stetig. Dies erfordert aufgrund der immer komplexer werdenden Themen auch besser ausgebildete und qualifizierte Mitarbeiter der Abgeordneten in den Wahlkreisen. Diesen Prozessen soll dadurch entsprochen werden, dass der Betrag, den ein Abgeordneter auf Antrag und Nachweis gegenwärtig für die Beschäftigung von Mitarbeitern erhält, moderat angehoben wird. Dieser Betrag orientiert sich gegenwärtig an der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 des Tarifvertrages der Länder. Künftig soll dieser Betrag sich an der Entgeltgruppe 10 Stufe 6 orientieren. Zudem wird wegen der oben genannten erhöhten Anforderungen die Möglichkeit eröffnet, dass Abgeordnete auch Praktikantinnen und Praktikanten auf vertraglicher Basis beschäftigen dürfen.

Wegen der gestiegenen inhaltlichen Anforderungen an die Tätigkeit, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wahlkreisbüros ausüben, ist es erforderlich, dass diese regelmäßig Fortbildungen in Anspruch nehmen. Deshalb wird in **Absatz 4** die Möglichkeit geschaffen, dass jeder Abgeordnete innerhalb einer Wahlperiode bis zu

1000 € für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wahlkreis dafür beantragen kann. Die Inanspruchnahme der Fortbildung ist nachzuweisen. Für die siebte Wahlperiode wird anteilig ein Betrag von bis zu 300 Euro gewährt.

Zu Nummer 3 - § 10 Abs. 2

Es wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,10 Euro für die Benutzung eines Fahrrades für Fahrten in Wahrnehmung des Mandats eingeführt. Damit soll die Benutzung eines Fahrrades gefördert und umweltfreundliches und ressourcensparendes Verhalten anerkannt werden. Die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Fahrrades sieht auch § 5 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes sowie eine Reihe weiterer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften vor.

Zu Nummer 4 - § 11 Abs. 3

Mit der Ergänzung des **Absatzes 3** wird klargestellt, dass Abgeordnete, denen eine Übernachtungsmöglichkeit in den vom Landtag genutzten Gebäuden zur Verfügung steht, keinen Anspruch auf Abgeltung der Kosten für eine Zweitwohnung am Sitz des Landtages haben.

Zu Nummer 5 - § 17 Abs. 2

Mit der Vorschrift im **neuen Absatz 2** soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass ehemalige Abgeordnete, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, auf Antrag die Altersentschädigung mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Höhe der von ihnen erworbenen Anwartschaften erhalten. Vergleichbare Regelungen enthält sowohl das Landesbeamtengesetz (§ 40 Abs. 2) als auch das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (§ 37 i.V.m § 236a Abs. 1). Eine Kürzung der Altersentschädigung erfolgt nicht, da die Altersentschädigung für Abgeordnete eine eigenständige Versorgung darstellt. In der Zeit der Ausübung des Mandats erwerben Abgeordnete keine anderen Versorgungsansprüche. Die Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz stellt einen sogenannten Lückenschluss zu anderen Altersversorgungssystemen dar.

Zu Nummer 6 - § 18

Mit **Absatz 2** wird, wie beim Bund und in neun Bundesländern⁸ die Voraussetzung geschaffen, dass für die Zeit, in der eine der in § 6 Abs. 2 geregelten parlamentarischen Funktionen ausgeübt wurde, der Berechnung der Höhe der Altersentschädigung, sowohl die Grundentschädigung als auch die zusätzliche Entschädigung zugrunde gelegt wird.

Das bedeutet, für die Jahre, für die ein Abgeordneter eine zusätzliche Entschädigung für die Ausübung einer besonderen parlamentarischen Funktion nach § 6 Abs. 2 erhielt, wird die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 zur Grundlage der Berechnung genommen. Für die verbleibenden Jahre bis höchstens 23 Jahren wird die Altersentschädigung auf der Grundlage der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 berechnet.

⁸ Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Zu Nummer 7 - §§ 25 und 26

a) zu § 25:

Die Bestimmungen über Zuschüsse zu den Kosten, die Abgeordnete und Versorgungsempfänger in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu tragen haben, bedürfen einer Überarbeitung. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Anpassung an veränderte Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung. Die Zahlung von Zuschüssen zur Krankenversicherung ist in hohem Maße an Vorschriften des SGB V gebunden. Gegenüber der geltenden Fassung des § 25 AbgG LSA bedarf es einer stärkeren Differenzierung der Anspruchsvoraussetzungen für Abgeordnete zum einen und den Versorgungsempfängern zum anderen. Ziel der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen ist auch, die Vorschrift insgesamt verständlicher zu machen.

In **Absatz 1** wird wie bisher geregelt, dass Abgeordnete und Versorgungsempfänger einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in Form der Beihilfe erhalten können. Inhaltlich erfolgt gegenüber der geltenden Rechtslage keine Änderung. Zur einheitlichen Anwendung, wird wie bisher, auf die Beihilfevorschriften für Landesbeamte des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Klarstellend wurde geregelt, dass die Zahlung eines Zuschusses zu beantragen ist.

In **Absatz 2** wurde nunmehr neu das gegenwärtig in Absatz 4 geregelt Wahlrecht des Abgeordneten aufgenommen, anstelle des Zuschuss in Form der Beihilfe nach Absatz 1 einen Zuschuss zu seinen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu erhalten. Für die Berechnung der Höhe des Zuschusses zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen unterscheidet die Regelung danach, ob der Abgeordnete Mitglied der gesetzlichen oder der privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist. Die Regelung nimmt, je nachdem welcher Fall vorliegt, Bezug auf die Vorschriften des SGB V sowie des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung, sodass die Berechnung transparent nachvollzogen werden kann. Eingetretene Regelungslücken aufgrund geänderter Regelungen des SGB V werden geschlossen.

Absatz 3 regelt das Wahlrecht eines Versorgungsempfängers, anstelle des Zuschusses in Form der Beihilfe nach Absatz 1 einen Zuschuss zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen zu erhalten. Bisher sind die Regelungen zur Zahlung des Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen sowohl für Abgeordnete als auch für Versorgungsempfänger in einem Absatz enthalten. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Regelungen für die Versorgungsempfänger nunmehr in einem eigenen Absatz getroffen. Auch hier ist die Berechnung wie im Absatz 2 detaillierter dargestellt und durch die Bezugnahme auf die Vorschriften des SGB V sowie des SGB XI besser nachzuvollziehen.

Absatz 4 trifft Regelungen für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Wie bisher wird für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld ein Zuschuss in Form der Beihilfe oder ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gewährt.

Absatz 5 trifft zusammengefasst in einem Absatz die Zahlungsvorschriften des jeweiligen Zuschusses nach den Absätzen 1 bis 4. Bisher erfolgte dies vereinzelt in mehreren Absätzen. Durch die Zusammenführung wird die Regelung übersichtlicher und führt zu mehr Rechtsklarheit. In Absatz 5 werden die Frist zur Mitteilung der Entscheidung darüber, welcher Zuschuss in Anspruch genommen wird, die Dauer der Bindung an diese Entscheidung, der Beginn und das Ende der Zahlung des Zuschusses und die Ausschlussgründe für die Zahlung eines Zuschusses aufgeführt.

Absatz 6 enthält die Definition des Versorgungsempfängers. Hierbei erfolgten keine Änderungen.

b) zu § 26:

Mit der Änderung des § 26 AbgG LSA wird die bisherige Regelung zur Unterstützung in besonderen wirtschaftlichen Notfällen konkretisiert und damit die Anwendung handhabbarer gestaltet.

In **Absatz 1** wird grundsätzlich geregelt, dass in besonderen wirtschaftlichen Notfällen auf Antrag Unterstützungen für Abgeordnete oder für ausgeschiedene Abgeordnete und deren Hinterbliebenen gewährt werden können. Die Regelung zum grundsätzlichen Anspruch entspricht inhaltlich dem gegenwärtigen § 26 AbgG LSA.

In den **Absätzen 2 und 3** wird konkretisiert, wann ein besonderer wirtschaftlicher Notfall vorliegt und welche weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der in Absatz 1 vorgesehenen Leistungen vorliegen müssen bzw. welchen Grenzen ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 unterliegt. Hierbei wird zwischen den antragstellenden Personen differenziert. Absatz 2 trifft Regelungen für Abgeordnete während Absatz 3 Regelungen für ausgeschiedene Abgeordnete und deren Hinterbliebene enthält.

In **Absatz 4** werden die Regelungen zum Antragsverfahren konkretisiert, die maßgeblich sind, wenn ein Antrag auf Leistungen nach Absatz 1 gestellt wird.

Zu Nummer 8 - § 27

Buchstabe a:

Der Verweis in § 27 Abs. 2 auf § 8 Abs. 3 wird angepasst. Diese Anpassung ist aufgrund der zu § 8 Abs. 3 vorgesehenen Änderung erforderlich.

Buchstabe b:

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung innerhalb des AbgG LSA. Die aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten werden im AbgG LSA als ehemalige Abgeordnete bezeichnet.

Zu Nummer 9 - § 29

Buchstabe a:

Die in § 29 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Regelung zum Beginn der Ansprüche auf Zahlungen nach § 8 Abs. 2 und 3 ist um die in § 8 Abs. 4 nunmehr neu aufgenommene Regelung zur Zahlung von Kosten für die Fortbildung der Mitarbeiter des Abgeordne-

ten zu erweitern. Auch die Zahlungen nach § 8 Abs. 4 werden bei Vorliegen der jeweils geregelten Voraussetzungen ab dem Tag der Annahme der Wahl geleistet.

Buchstabe b:

In dem neu aufgenommenen § 29 Abs. 7 werden Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen nach den §§ 9 und 11 geregelt. Danach sind Ansprüche auf Reisekostenvergütung, die Zahlung von Übernachtungsgeld, die Erstattung von Übernachtungskosten sowie die Abgeltung der Kosten für eine Zweitwohnung innerhalb von 6 Monaten nach dem Entstehen des Anspruchs geltend zu machen.

Zu Nummer 10 - § 36 Abs. 2

Nach der geltenden Vorschrift hat ein ehemaliger Abgeordneter, der zuvor Beamter war, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag auf Rückführung in das frühere Dienstverhältnis zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen. Dies geschieht nur dann nicht, wenn der Abgeordnete mindestens zwei Wahlperioden Mitglied des Landtages war oder das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Mit der Änderung des Satzes 3 dieser Regelung erfolgt eine Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Regelaltersgrenze für Beamte im Land Sachsen-Anhalt. Mit Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S.72) wurde mit § 29 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt die Regelaltersgrenze schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Dementsprechend wird die bestehende Regelung adäquat angepasst.

Zu Nummer 11 - § 45

Die Regelung in dem neu eingefügten **Absatz 1a** dient der Offenlegung sämtlicher Tätigkeiten, die ein Abgeordneter vor der Übernahme des Mandats ausgeübt hat sowie der Offenlegung aller Tätigkeiten, die ein Abgeordneter neben dem Mandat ausübt. Sie dient zur Offenlegung von Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können und befand sich bisher in Absatz 4 Satz 1. Die Regelung wird nach Absatz 1 eingefügt, um den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Grundsatz, dass die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten steht, beruflicher oder anderweitiger Tätigkeiten jedoch zulässig sind, herzustellen.

Zu Nummer 12 - § 46a

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Regelungen zur Zusammensetzung des zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Ausschusses einer Konkretisierung bedürfen. Mit den in den neu aufgenommenen Absätzen 4 und 5 enthaltenen Regelungen wird diese Konkretisierung vorgenommen. Der neue Absatz 4 enthält Regelungen zur Wahl und zur Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses. Im neuen Absatz 5 werden Regelungen für die Fälle getroffen, dass ein Mitglied oder ein stell-

vertretendes Mitglied aus dem Landtag, der jeweiligen Fraktion oder aus dem Ausschuss ausscheidet.

Die bisher im Absatz 3 Satz 1 bis 3 zur Einsetzung des Ausschusses getroffenen Regelungen werden inhaltsgleich in den neuen Absatz 3 übernommen. Die verbleibenden Regelungen des bisherigen Absatzes 3 Satz 4 bis 7 werden in den neuen Absatz 6 aufgenommen.

Zu Nummer 13 - § 46b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Gleichstellungsklausel in § 48.

Zu Nummer 14 - § 48

Das Abgeordnetengesetz verwendet bei Personen- und Funktionsbezeichnungen inkonsequent in wenigen Vorschriften sog. Paarformen, ansonsten aber überwiegend das generische Maskulinum. Eine Klausel zur sprachlichen Gleichstellung (siehe Artikel 100 LV LSA) ist bisher noch nicht in das Abgeordnetengesetz eingefügt worden. Eine solche Klausel wird in die Schlussvorschriften (Abschnitt VI) aufgenommen und in den Vorschriften des Gesetzes Personen- und Funktionsbezeichnungen konsequent im generischen Maskulinum formuliert.

3. Artikel 3

Weitere Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt

Einige Regelungen zur Änderung des Abgeordnetengesetzes treten erst am Tag des Zusammentreffens des Landtages der achten Wahlperiode in Kraft. Diese sind in diesem Artikel zusammengefasst.

Zu Nummer 1 - § 8 Abs. 3

Für die Ersteinrichtung eines angemessenen Büros am Ort seiner Wahl in Sachsen-Anhalt erhält ein Abgeordneter, der erstmals Mitglied des Landtages wird, nach **Absatz 3** gegenwärtig auf Antrag und Nachweis einen Zuschuss von höchstens 1534 Euro. Die Höhe dieses Betrages wurde mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 12. 11. 1999 (GVBl. LSA S. 348) festgelegt. Zum Zeitpunkt der Festlegung dieses Betrages dauerte jede Wahlperiode vier Jahre.

Mit Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 184) wurde der Anspruch modifiziert. Danach können Abgeordnete, die mindestens zwei Wahlperioden ununterbrochen im Landtag waren (zehn Jahre) und erneut Mitglied des Landtags werden, diesen Zuschuss für die Einrichtung eines Büros erneut beantragen. Hintergrund dieser Regelung war vor allem, dass Einrichtungsgegenstände für ein Büro nach einem solchen Zeitraum im Regelfall verschlissen sind. Den Zuschuss erhalten auch Abgeordnete, die aus dem Landtag ausgeschieden sind und erneut Mitglied des Landtags werden. Zwischen dem Ausscheiden und der erneuten Mitgliedschaft muss mindestens ein Jahr liegen. Diese Regelung erfasst den Fall, dass ausge-

schiedene Abgeordnete ihr Wahlkreisbüro aufgelöst haben und möglicherweise in das Mandat eines ausgeschiedenen Abgeordneten nachrücken.

Mit der Neuregelung soll der Zuschuss für die Einrichtung eines angemessenen Büros am Ort der Wahl des Abgeordneten (Wahlkreisbüro) auf Antrag und Nachweis in Höhe von bis zu 1 500 Euro in jeder Wahlperiode gezahlt werden. Damit soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Einrichtungsgegenstände sowie ergänzende technische Ausstattung in den Wahlkreisbüros bei Verschleiß regelmäßig zu erneuern.

Zu Nummer 2 - § 17 Abs. 1:

Mit der Änderung in **Absatz 1 Satz 1** soll, anders als gegenwärtig, eine Mindestzugehörigkeit zum Landtag von einem Jahr geregelt werden, damit ein Anspruch auf Altersentschädigung entsteht. Als volles Jahr gilt, wie in § 16 Abs. 1 Satz 5 auch ein Zeitraum von mehr als einem halben Jahr.

Zu Nummer 3 - § 18 Abs. 1

Die Streichung des Wortes „angefangene“ in **Absatz 1** ist Folge der grundsätzlichen Entscheidung, dass Voraussetzung für den Erwerb einer Anwartschaft oder eines Anspruchs auf Altersentschädigung eine Mindestzugehörigkeit zum Landtag von mindestens einem Jahr ist.

Zu Nummer 4 - § 21

Die Norm schließt die Lücke der sozialen Sicherung im Alter, die für aus dem Landtag ausscheidende Abgeordnete entsteht, wenn sie weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 17 erworben haben. Die Änderung der Bestimmung des § 21 Abs. 1 ist in Folge der Änderung des § 18 erforderlich geworden, weil nun erst eine Mindestzugehörigkeit von einem Jahr, wobei mehr als ein halbes Jahr als volles Jahr zählt, zu einer Anwartschaft oder einem Anspruch auf Altersentschädigung führt. In den Fällen, in denen die Mitgliedschaft im Landtag nicht mehr als ein halbes Jahr betrug oder ein Abgeordneter des Landtages aufgrund des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert, kann die Versorgungsabfindung oder alternativ die Nachversicherung nach Absatz 2, oder die Berücksichtigung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts nach Absatz 3 beantragt werden. Diese Regelung korrespondiert mit § 29 Abs. 5 nach der Altersentschädigung nicht gezahlt wird, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag aufgrund § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert.

Zu Nummer 5 - § 47c

Die Übergangsvorschrift ist erforderlich, um erworbene Anwartschaften und Ansprüche ehemaliger Abgeordneter und Abgeordneter der siebten Wahlperiode nicht rückwirkend zu ändern.

4. Artikel 4

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Mit der Einfügung der Regelung in **§ 1 Abs. 3** soll die Möglichkeit geschaffen werden, durchgreifende verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit eines Untersuchungsauftrages in den für Verfassungsrecht zuständigen Ausschuss zur Klärung der vorgetragenen Zweifel zu überweisen. Der Ausschuss hat sich unverzüglich, spätestens in der nächsten planmäßigen Sitzung mit der Materie zu befassen.

Durch die Streichung des **§ 2 Abs. 4 Satz 1** soll zum einen die Entscheidung über den Zeitpunkt der Beratung eines solchen Antrages der Entscheidung des Landtages vorbehalten werden. Nach geltendem Recht ist ein Einsetzungsantrag vor anderen Beratungsgegenständen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages zu setzen, wenn diese mindestens eine Woche vor der Sitzung eingereicht worden ist. Zum anderen soll von der Regel des **§ 2 Abs. 4 Satz 2** Abstand genommen werden, wonach über einen nicht rechtzeitig nach Satz 1 eingereichten Antrag innerhalb von 3 Wochen nach der Einreichung zu entscheiden ist. Im Regelfall würde dies eine Sondersitzung des Landtages erfordern.

5. Artikel 5

Änderung des Fraktionsgesetzes

Nach § 6 Abs. 2 Nummer 2 Buchst. b des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt haben die Fraktionen in ihrer Jahresrechnung Leistungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion als Gesamtbetrag auszuweisen. Die Schaffung solcher besonderen Funktionen, für die Leistungen gezahlt wurden, steht in der Autonomie der jeweiligen Fraktionen.

Mit der in § 6 Abs. 2, 2a und 2b vorgesehenen abschließenden Regelung zu politisch herausgehobenen Funktionen, für die eine zusätzliche Entschädigung gezahlt werden darf, wird diese Möglichkeit der Fraktionen aufgehoben. Den Fraktionen bleibt es jedoch überlassen, Fraktionsmitgliedern, die Aufgaben für die Fraktion übernehmen und erledigen und dafür Aufwendungen haben, diese Aufwendungen auszugleichen.

6. Artikel 6 - Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Die Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes sollen der weiteren Stärkung und damit der Erleichterung direktdemokratischer Elemente Rechnung tragen. Vor allem die Änderung von Verfahrensvorschriften im Volksabstimmungsgesetz soll dazu beitragen, die Einleitung von plebiszitären Elementen zu erleichtern und übersichtlicher zu gestalten. Die Aufnahme wichtiger Verfahrensvorschriften in das Volksabstimmungsgesetz soll es Initiatoren erleichtern, die wesentlichen Abläufe auf einen Blick zu erkennen.

Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht

Durch die Einführung der neuen §§ 3a, 31a, 34 und 35 ist die amtliche Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 - § 3a

Der Erfolg oder Nichterfolg einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens hängt maßgeblich vom Engagement Einzelner ab. Die Einleitung eines solchen Verfahrens erfordert einen enormen personellen wie auch zeitlichen Aufwand für alle Beteiligten, wie die in den letzten Jahren durchgeführten Volksinitiativen, Volksbegehren und eines Volksentscheides gezeigt haben. Deshalb wird mit dem neuen § 3a geregelt, dass die Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Initiatoren einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens unterstützen sollen. Diese Unterstützung soll darauf gerichtet sein, dass die Initiatoren einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens sich mit Fragen, insbesondere rechtlichen Fragen zum Verfahren an die Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden wenden können. Diese sollen Anregungen, Vorschläge und Hinweise im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu den Verfahren geben.

Zu Nummer 3 - § 6 Abs. 4

Nach der geltenden Regelung hat die Präsidentin oder der Präsident des Landtages die amtlichen Muster des Unterschriftsbogens den Initiatoren einer Volksinitiative zur Verfügung zu stellen. Zur Festlegung der Form des Unterschriftsbogens ist nach § 33 Satz 2 Nr. 1 des Volksabstimmungsgesetzes das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium ermächtigt. Das Ministerium hat von dieser Ermächtigung durch Erlass der Volksabstimmungsverordnung vom 15. Februar 1996 Gebrauch gemacht und das amtliche Muster des Unterschriftsbogens festgelegt. Deshalb soll künftig dieses Muster durch das für Wahlen und Abstimmungen zuständige (Innen-) Ministerium zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 4 - § 9

Absatz 1 sieht vor, dass angenommenen Volksinitiativen vom Landtag in zwei Beratungen zu behandeln sind.

Absatz 2 regelt den Ablauf des Verfahrens zur Behandlung einer Volksinitiative in der ersten Lesung im Landtag. Danach soll die Behandlung einer Volksinitiative unverzüglich erfolgen. Nach der gemäß § 7 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes veröffentlichten Bekanntmachung der Entscheidung der Präsident des Landtages im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt und der Zustellung der Entscheidung an die Vertrauenspersonen darüber, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer Volksinitiative erfüllt sind, ist die Volksinitiative unverzüglich auf die Tagesordnung des Landtages zu setzen. Der konkrete Termin für die Behandlung im Landtag ist in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen, möglicherweise auch in Abstimmung mit den Vertrauenspersonen, festzulegen.

In **Absatz 3** wird das Verfahren zwischen der ersten und der zweiten Beratung im Landtag geregelt. Es wird vorgeschrieben, dass zunächst eine Anhörung der Vertrauenspersonen stattzufinden hat. Vor Erarbeitung einer Beschlussempfehlung kann der federführende Ausschuss sich gutachterlich beraten lassen. Die zweite Beratung über die Volksinitiative hat spätestens drei Monate, bei einer Volksinitiative, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, spätestens fünf Monate nach der ersten Bera-

tung im Landtag stattzufinden. Die vorgegebenen Fristen können aus wichtigem Grund um einen Monat verlängert werden.

Zu Nummer 5 - § 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung des § 9 Abs. 3. Eine nochmalige Bezugnahme auf die in § 9 Abs. 3 geregelten Fristen ist entbehrlich.

Zu Nummer 6 - § 14

Die im Volksabstimmungsgesetz verwendete Bezeichnung für das Ministerium für Inneres und Sport ist veraltet. Entsprechend der rechtsförmlichen Praxis für die Rechtsetzung des Landes wird das Ministerium mit den hier einschlägigen Geschäftsbereichen bezeichnet („das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium“).

Zu Nummer 7 - § 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Durch Artikel 1 Nr. 13 des vorgelegten Gesetzentwurfs wird das Quorum nach Artikel 81 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Unterstützung eines Volksbegehrens von 9 % der Wahlberechtigten auf 7 % der Wahlberechtigten abgesenkt. Dementsprechend sind die Regelungen im Volksabstimmungsgesetz anzupassen.

Zu Nummer 8 - § 31a

Die geltenden gesetzlichen Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes sehen keinerlei Regelung zur Offenlegung von Spenden vor. Erfahrungen aus anderen Bundesländern, etwa Berlin, zeigen jedoch, dass es für die Abstimmenden, um sich eine umfassende Meinung bilden zu können, sehr wohl von Interesse sein kann, zu wissen, wer finanziell eine Initiative oder ein bestimmtes Begehren unterstützt. Durch Schaffung der Regelung des § 31a soll Transparenz über mögliche Spenden und deren Spenderinnen oder Spender im Rahmen einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens hergestellt werden.

Mit **Absatz 1** wird festgelegt, dass von den Vertrauenspersonen Geld- oder Sachspenden einer Spenderin oder eines Spenders, die einen Betrag von 5 000 Euro einzeln oder in ihrer Gesamtheit übersteigen, anzuzeigen sind. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, aufzuzeigen, welche Spenderinnen und Spender eine Volksinitiative oder ein Volksbegehren unterstützen. Deshalb soll in jedem Fall eine Einzelspende von 5 000 Euro und höher, aber auch einzelne Beträge, die in ihrer Gesamtheit bei einer Spenderin oder einem Spender die Höhe von 5 000 Euro und höher erreichen, angegeben werden. Bei einer Volksinitiative sind die Vertrauenspersonen verpflichtet, die Spenden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht gilt bei einem Volksbegehren gegenüber dem für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Ministerium. Es sind der Name der Spenderin oder des Spenders sowie die Gesamthöhe der Spende unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages und das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium haben die hier nach Satz 1 in Rede stehenden Spenden sowie die Namen ihrer

Spenderinnen und Spender unverzüglich im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt und auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen.

Die Vertrauenspersonen haben gemäß **Absatz 2** mit dem Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative und dem Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß nachgekommen sind. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben können die Präsidentin oder der Präsident des Landtages bei Volksinitiativen und das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium bei Volksbegehren verlangen, dass die Vertrauenspersonen alle Unterlagen über die erhaltenen Spenden vorzulegen haben.

Die Anzeige der Spenden ist bei einem Volksbegehren, zu dem ein Volksentscheid stattfindet, bis zum 15. Tag vor der Abstimmung über das Volksbegehren fortlaufend zu ergänzen.

In **Absatz 3** wird schließlich festgelegt, dass Spenden von Fraktionen des Landtages, von Organen der Landkreise, Gemeinden oder Verbandsgemeinden oder von Unternehmen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, die ganz oder teilweise im Eigentum des Landes oder einer Gebietskörperschaft stehen oder die von ihnen verwaltet oder betrieben werden, sofern die Beteiligung 25 v. H. übersteigt, nicht angenommen werden dürfen, wenn diese Spenden aus öffentlichen Haushalten stammen. Die Annahme solcher Spenden wird durch die Regelung ausdrücklich untersagt.

Zu Nummer 9 - § 34

Mit dem neuen § 34 wird dem Zitiergebot aus Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 GG und Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 - § 35

Der neue § 35 enthält eine Übergangsvorschrift für Volksinitiativen und Volksbegehren, deren Behandlung nach § 5 bzw. deren Durchführung nach § 10 bis zum 31. Dezember 2019 beantragt wurde. Für diese Verfahren sollen die bisherigen Regelungen Anwendung finden.

7. Artikel 7

Änderung der Volksabstimmungsverordnung

In der Praxis ist es bereits jetzt die Regel, die Unterschriftsbögen für eine Volksinitiative oder einen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens vor der Einreichung oder im Rahmen der Übergabe des Antrages durchgehend zu nummerieren. Die durchgehende Nummerierung der Unterschriftsbögen soll mit der Ergänzung des § 1 Abs. 1 der Volksabstimmungsverordnung grundsätzlich vorgeschrieben werden. Dies dient vor allem dem Nachweis der Anzahl der eingereichten Unterstützungsschriften sowohl für die Vertrauenspersonen einer Volksinitiative oder eines Antrages auf Durchführung eines Volksbegehrens als auch für den Präsidenten des Landtages

bei eingereichten Volksinitiativen bzw. für die Landesregierung bei einem Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens.

Für die Eintragung für ein Volksbegehren, wie in § 1 Abs. 2 vorgesehen, ist die durchgehende Nummerierung der Unterschriftsbögen bereits in dem Muster der Anlage 2a vorgegeben.

8. Artikel 8 **Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt**

Infolge der Änderung von Artikel 63 Abs. 2 LV LSA sind Anpassungen im Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt erforderlich.

Da das für die Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz bestehende Vorschlagsrecht der Landesregierung infolge der Änderung des Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auf den Landtag übergeht, wird in § 20 Abs. 1 Satz 3 dieselbe Regelung in das Datenschutzgesetz aufgenommen, die für die Wahl der Landesbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gilt.

Mit der Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 3 wird die gesetzliche Verpflichtung geschaffen, vor jeder Wahl eine öffentliche Stellenausschreibung durchzuführen, um die Bewerber für das Amt zu ermitteln. Eine Ausschreibung hat somit auch dann zu erfolgen, wenn eine Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers möglich wäre.

Zudem wird § 20 Abs. 2 Satz 1 dahingehend angepasst, dass die Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz, wie in Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung Land Sachsen-Anhalt vorgesehen, auf eine Dauer von fünf Jahren festgeschrieben wird. Zugleich soll die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, auf einen Zeitraum von längstens sechs Monaten begrenzt werden.

In Angleichung an die Regelungen zur Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (vgl. § 3 Abs. 3 AufarbBG LSA) wird in § 20 DSG LSA ein neuer Absatz 3 aufgenommen, der Regelungen für die vorzeitige Abwahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz trifft.

9. Artikel 9 **Änderung des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**

Bisher sieht § 3 Abs. 1 Satz 1 vor, dass der Landtag die Landesbeauftragte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt. Um einen Gleichlauf mit dem Quorum zur Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz herzustellen, wird die Regelung dahingehend geändert, dass künftig die Wahl der Landesbeauftragten mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erfolgt.

Mit der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 5 (neu) wird die gesetzliche Verpflichtung geschaffen, vor jeder Wahl eine öffentliche Stellenausschreibung durchzuführen, um

die Bewerber für das Amt zu ermitteln. Eine Ausschreibung hat somit auch dann zu erfolgen, wenn eine Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers möglich wäre.

Da der Bewerberkreis nunmehr durch öffentliche Stellenausschreibung ermittelt wird, entfällt das bisherige Vorschlagsrecht der im Landtag vertretenen Fraktionen.

10. Artikel 10

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

Zu Nr.

- 2) Die Änderung trägt der Anerkennung des Zusammenschlusses mehrerer Abgeordneter zur Organisationsform einer Gruppe Rechnung.
- 3) Die Änderung trägt den verfassungsrechtlichen Statusrechten von Abgeordneten ohne Zugehörigkeit zu einer Fraktion bzw. Gruppe Rechnung, die das Bundesverfassungsgericht grundlegend in seiner „Wüppesahl-Entscheidung“; BVerfGE 80, S. 188 ff. anerkannt hat. Durch die Normierung in der Geschäftsordnung erübrigt sich der sonst durch den Austritt aus einer Fraktion veranlasste übliche diesbezügliche Beschluss des Ältestenrates, vgl. ADRs. 7/AER/58 vorliegend in der UR Drs. 7/1558.
- 4) Die Begrenzung der Zahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird in Anpassung der Änderung in Art. 49 Abs. 1 LV aufgegeben.
- 5) Es handelt sich um die Wahrnehmung des präsidialen Ermessens, eine grundsätzliche Vertretungsregelung zu treffen.
- 6) Die Aufgabenbeschreibung zur Amtsausübung wurde aktualisiert.
- 7) Die Regelung der persönlichen Stellvertretung wurde aufgegeben. So gestaltet sich die Vertretungsregel bei der Verhinderung eines Mitgliedes flexibel, da nunmehr jeder ständige von der Fraktion benannte Stellvertreter zur Vertretung berufen ist.
- 8)
 - a) Basierend auf Artikel 91c GG schlossen Bund und Länder den Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag).

Auf der Grundlage des IT-Staatsvertrages ist der IT-Planungsrat zuständig für die Vereinbarung gemeinsamer Mindestsicherheitsanforderungen zwischen Bund und Ländern.

Der IT-Planungsrat hat Anfang 2013 eine „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ beschlossen. Ziel dieser Leitlinie ist unter

anderem die Etablierung eines einheitlichen und einvernehmlichen Mindestsicherheitsniveaus unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Es soll ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach einheitlichen verwaltungsübergreifenden Mindestanforderungen aufgebaut werden. Grundlage hierfür bilden die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum IT-Grundschutz. Zu den Mindestanforderungen gehört insbesondere die Festlegung von Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Informationssicherheitsmanagements wie z. B. die Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten, die Erstellung von Leitlinien für die Informationssicherheit, die Erstellung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten sowie die Festlegung der Abläufe bei IT-Sicherheitsvorfällen. Die Leitlinie des IT-Planungsrates gilt verbindlich für alle Behörden und Einrichtungen der Verwaltungen des Bundes und der Länder. Den Landesparlamenten - die Leitlinie des IT-Planungsrates spricht von den Verwaltungen der Landesparlamente - wird die Anwendung der Leitlinie empfohlen.

Auch die Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik (IuK-Mindestanforderungen 2016) sehen zur Gewährleistung der Informationssicherheit unter anderem die Einrichtung eines angemessenen, der Gefahrenlage angepassten Informationssicherheitsmanagementsystems und die Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten vor. Diese Mindestanforderungen ergehen im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit dem Ziel, hohe materielle und immaterielle Schäden (von der öffentlichen Verwaltung) abzuwenden, die durch einen Sicherheitsvorfall entstehen könnten.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des im Landtag von Sachsen-Anhalt am 1. September 2017 bereits eingetretenen Sicherheitsvorfalls und der stetig wachsenden Bedrohungslage ist davon auszugehen, dass auch im Landtag von Sachsen-Anhalt zukünftig Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit erforderlich sind. Dazu wird es nicht zuletzt diverser Regelungen (beginnend mit einer IT Sicherheitsleitlinie) bedürfen, die nicht nur die Landtagsverwaltung, sondern - soweit hinsichtlich der Zielstellung erforderlich - auch die Mitglieder des Landtages und die Fraktionen betreffen.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Ältestenrat bei dem Erlass möglicher Regelungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit für den Landtag von Sachsen-Anhalt im Rahmen des § 10 Abs. 2 Satz 2 GO.LT zu beteiligen.

Die Änderung greift den Vorschlag in der Ältestenratsvorlage ADRs. 7/AER/100 auf.

- b) Die Einsetzung von Kommissionen des Ältestenrates erfolgt entsprechend der Einsetzung von Unterausschüssen bei ständigen Ausschüssen.
- 9) Hinsichtlich der Berater erfolgt eine entsprechende Regelung wie in § 4 UAG.
- 10) Der Ausschuss zur Überprüfung der Abgeordneten nach § 46a AbgG wird nunmehr als Ausschuss eigener Art ausdrücklich in die Geschäftsordnung aufgenommen.

11)

- a) Die Änderung stellt klar, dass die Aufzählung der selbständigen Vorlagen keinen abschließenden Charakter hat.
- b) Der elektronische Zugang von Vorlagen ist eröffnet, wobei dem Referat 21 Empfangsvollmacht eingeräumt wird. Damit wird die Möglichkeit, das Mandat vollständig netzbasiert und papierlos auszuüben, weiter ausgebaut.

12) Kosten wurden in der Praxis nicht mehr erhoben. Es handelt sich bei der Änderung um eine Anpassung an das Verwaltungsverfahren.

13) Es soll ab der achten Wahlperiode auf die allgemeine Verteilung in gedruckter Form verzichtet werden. Gedruckte Vorlagen sollen mit der Änderung lediglich auf eine generelle oder im Einzelfall erfolgende Bestellung hin zur Verfügung gestellt werden.

14) Für den Fall, dass der Gesetzentwurf - Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA) Drs.7/3826 beschlossen wird, würde der bisherige Regelungszustand, dass das Datenschutzgesetz unmittelbar auch auf den parlamentarischen Bereich Platz greift, abgelöst. Um im parlamentarischen Bereich eine Datenschutzordnung zur Gewährleistung des Datenschutzes zu verabschieden, wird mit der Neuregelung in der Geschäftsordnung die Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

15) Die Autorisierung von parlamentarischen Initiativen ist nicht mehr auf die Schriftform beschränkt. Eine elektronische Signatur ist beispielsweise möglich.

16) Es handelt sich um eine Anpassung an die elektronischen Möglichkeiten. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift in Absatz 2a trägt dem verfassungsrechtlichen Initiativrecht Rechnung.

17) Anpassung an die elektronischen Möglichkeiten.

18) Die Überweisungsentscheidung umfasst nunmehr auch unselbständige Entschließungsanträge.

Indem die Überweisungsentscheidung neben der Mehrheit auch von einem Viertel der Abgeordneten -statt wie bisher von 24-verlangt werden kann, erreicht die Neuregelung eine flexible Anpassung an die jeweilige gesetzliche Mitgliederzahl der Abgeordneten.

19) Der Ausschuss für Petitionen ist grundsätzlich nicht von den Haushaltsvorlagen betroffen. Die Änderung trägt der bisher restriktiven Auslegung Rechnung.

20 bis 22) Anpassung an die elektronischen Möglichkeiten.

23) In Absatz 3 ist das zwingende Erfordernis der Angaben zur Höhe von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen sowie zu deren Deckung in eine Soll Vorschrift

umgewandelt worden, um das verfassungsrechtlich Initiativrecht zu gewährleisten.

In Absatz 5 sieht die Neuregelung nunmehr vor, dass die genannten unselbständigen Initiativen ausnahmslos schriftlich einzureichen sind.

- 24) Das Verlangen auf Einzelberatung und -abstimmung gewährleistet das Recht aus § 29 Absatz 1 Satz 5, einer Erledigungserklärung bis zur Schlussabstimmung durch den Landtag widersprechen zu können, auch im Falle der Zusammenfassung von Beschlussempfehlungen als sogenannte Konsensliste.
- 25) Anpassung an die elektronischen Möglichkeiten.
- 26) Anpassung der Überschrift an die Neuregelung in den §§ 39a bis 39c.
- 27) Es handelt sich um eine Angleichung an die beabsichtigte Änderung im Volksabstimmungsgesetz zu § 9. Die bisher fingierte Überweisungsentscheidung an den Ausschuss für Petitionen wird aufgegeben. Die differenzierende Regelung von Volksinitiativen, ob sie einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, ist aufgrund der in beiden Fällen vorgesehenen Zweiten Beratung entbehrlich.
- 28 und 29) Anpassung an die Neuregelung in § 39a
- 30) Es erfolgt die Aufnahme des Volksbegehrens als Beratungsgegenstand.
- Bei § 39d handelt es sich um eine Übergangsregelung für bereits beantragte Initiativen.
- 31) Die Regelung, dass der Ausschuss bei einer Entscheidung bezüglich einer abzugebenden Stellungnahme des Landtages öffentlich tagt, trägt dem plenarersetzenden Charakter dieser Entscheidung Rechnung.
- 32) Es wird eine ausdrückliche Verpflichtung der Landesregierung aufgenommen, im Plenum oder in den Ausschüssen unbeantwortet gebliebene Fragen unverzüglich schriftlich zu beantworten. Gingen diese Antworten bislang lediglich dem fragstellenden Mitglied des Landtages zu, so ist nun geregelt, dass diese Antworten so zu veröffentlichen sind, als wäre die Antwort bereits in der Sitzung gegeben worden.
- 33) Die Regelung in Doppelbuchstb. aa) greift die Auslegungsentscheidung des Ältestenrates, veröffentlicht als Unterrichtung in Drs. 7/3505, auf.
- Die Regelung in Doppelbuchstb. bb) beinhaltet eine sprachliche Klarstellung.
- 34) Es handelt sich um eine Folgeänderung.
- 35) Auf das Abhalten von Fragestunden nach vorheriger Bekanntgabe des Wortlauts der Fragen bei Verlesen der Fragen und Antworten im Plenum wird verzichtet. An der Stelle der Fragestunde tritt mit der Dringlichen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung ein neues Instrument.

Die Frist „Beginn der Sitzungsperiode“ in Absatz 3 soll es ermöglichen, die Beantwortung der Dringlichen Anfrage bei der Befragung der Landesregierung zu berücksichtigen.

- 36) Die Regelung übernimmt die Festlegungen im Erprobungsbeschluss des Ältestenrates vom 17.05.2018, vorliegend in der Unterrichtung Drs. 7/2896.
- 37) Die Änderung übernimmt das in der Runde der Parlamentarischen Geschäftsführer zur Vorbereitung der Sitzung des Ältestenrates praktizierte Verfahren.
- 38) Die Fraktionen hatten sich im Ältestenrat in der 33. und 34. Sitzung verständigt, das Format der Vereinbarten Debatte in Anlehnung an das Verfahren im Deutschen Bundestag einzuführen. Auf die Unterrichtung in der Drs. 7/4350 des Ältestenrates vom 14.05.2019 wird verwiesen. Diese Regelung wird nunmehr in die Geschäftsordnung übernommen.
- 39) Die Ergänzungen in § 48 der GO.LT erfolgen, um dem Wunsch des Petitionsausschusses nach stärkerer Einbeziehung der Fachausschüsse zu bestimmten Petitionsanliegen zu entsprechen.
- 40) Die Ergänzungen und Änderungen dienen der Klarstellung.
- 41) Anpassung an die elektronischen Möglichkeiten.
- 42) Die Antragsberechtigung von acht Mitgliedern des Landtages wird aufgehoben. Es wird ein Antragsrecht der Fraktionsvorsitzenden eingeführt, um ihnen die Antragstellung ohne förmlichen Fraktionsbeschluss - Publizitätswirkung - zu ermöglichen.
- 43) Die Änderung übernimmt die Darlegungen im Gutachten des GBD vom 17. Juni 2019, das dem Ältestenrat mit der Ältestenratsvorlage 7/ADrs/137 übermittelt wurde.
- 44 und 45) Anpassung an die elektronischen Möglichkeiten.
- 46) Die Änderung klärt die anlässlich der Einberufung des Landtages zu seiner 68. Sitzung am 2. April 2019 aufgetretene Frage, ob in der zusätzlichen Sitzung noch weitere Beratungsgegenstände behandelt werden können.
- 47) Es wird eine Differenzierung von Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen vorgenommen. Zwischenfragen stehen unter dem Vorbehalt der Zulassung durch das redende Mitglied des Landtages.

Durch die aufgenommene Codierung kann bereits bei der Wortmeldung unterschieden werden, ob das Mitglied des Landtages eine Zwischenfrage oder eine Zwischenbemerkung beantragt.

- 48) Die Änderung greift die Auslegungsentscheidung des Ältestenrates vom 18. Oktober 2018, vorliegend in der Unterrichtung Drs. 7/3505 auf, das privilegierte Rederecht der Fraktionsvorsitzenden sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts (innerhalb oder außerhalb der Tagesordnung) als auch hinsichtlich der verfügbaren Rede-

zeit unbegrenzt zu gewährleisten. Seine Ausübung ist insofern fairer gestaltet, indem es im Falle einer Verhinderung auch durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wahrgenommen werden kann.

- 49) Im Hinblick auf eine Verzögerung in der Abstimmung durch die Wortergreifung einer Redeberechtigten oder eines Redeberechtigten im beginnenden Abstimmungsverfahren soll die Änderung eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses vermeiden.
- 50) Es handelt sich um eine klarstellende Regelung.
- 51) Es handelt sich um eine klarstellende Regelung.
- 52) Die Änderung stellt ausgehend von der Stellungnahme des GBD vom 19. Mai 2017, in der Ältestenratsvorlage 7/AER/51 übermittelt, klar, dass es sich um die Ausgestaltung eines Gesamtvorschlages handelt. Eine Einzelwahl wäre damit nicht zulässig.
- 53) Die Änderung erweitert das geschützte Rechtsgut auf die Würde und das Ansehen des Landtages und regelt einen nachträglichen Ordnungsruf.
- 54) Die Handhabung der Verteilung erfolgt entsprechend der Regelung zu den Vorlagen in § 19.

Ein Kostenansatz für die Bereitstellung von Druckstücken entfällt.
- 55) Anpassung an die elektronischen Möglichkeiten.
- 56) Die Änderung klärt die anlässlich der Bereinigungssitzung des Ausschusses für Finanzen am 5. Dezember 2018, Ältestenratsvorlage 7/AER/114 aufgeworfene Frage.
- 57) Es erfolgt eine Angleichung zur Regelung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten in § 58 Absatz 2 Satz 1.
- 58) Sitzungen der Ausschüsse des Landtages werden künftig grundsätzlich öffentlich stattfinden.
- 59) Die nunmehr ausnahmslose Regelung bezieht sich damit auch auf nach Art. 32 Abs. 1 LV Berechtigte und auf Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 60) Die Änderung ermächtigt die Ausschüsse nach dem Vorbild des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages einvernehmlich eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zu vereinbaren.
- 61) Die Zugangsbeschränkung erstreckt sich nunmehr nur noch auf die laufende Wahlperiode.
- 62) Mit der Änderung erhalten die Stellvertretenden Mitglieder gleichberechtigten Zugang zu vertraulichen Dokumenten. Dieses ermöglicht ihnen, sich für den Vertretungsfall auf eine Sitzung qualifiziert vorzubereiten.

63) Die Regelung soll durch eine geschlechtergerechte Sprachregelung der GO. LT abgelöst werden.

11. Artikel 11

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenvergütung

Die auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 AbgG LSA erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen in der Nummer 3 vor, dass bei Reisen in Wahrnehmung des Mandats vorrangig die Freifahrtberechtigung für die Bahn AG einzusetzen ist. Die Nutzung eines Pkws ist zu begründen.

Eine solche Verpflichtung sieht das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt selbst in seinem § 10 nicht vor. Die Bereitstellung der Freifahrtberechtigung nach Absatz 1 und die Zahlung der Wegstreckenentschädigung nach Absatz 2 sind gleichberechtigt nebeneinander geregelt. Jeder Abgeordnete hat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für sich zu entscheiden, welches Verkehrsmittel er nutzt.

Die Begründungspflicht für die Benutzung von Pkw wirft rechtliche Bedenken auf, weil dadurch in unzulässiger Weise in die freie Mandatsausübung eingegriffen werden könnte.

12. Artikel 12

Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt

Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Fassung des Artikel 11 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2014 sind am 01.01.2015 in Kraft getreten und haben seitdem zur Anzeige von Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats, zur Anzeige von Tätigkeiten und Verträgen während der Mitgliedschaft im Landtag, zur Anzeige daraus resultierender Einkünfte und schließlich dessen Veröffentlichung auf der Seite des Landtages im Internet geführt.

Die praktische Erfahrung mit den Bestimmungen erwies sich recht bald als kompliziert und für die Betroffenen als sehr aufwendig wie der Erfahrungsbericht vom 18. September 2017, den der Ältestenrat in Auftrag gegeben hatte, darlegt. Nach dem Willen des Ältestenrates sollte der Erfahrungsbericht als Grundlage für eine Evaluierung der Verhaltensregeln dienen. Die Fraktionen waren ersucht mitzuteilen, ob sie Änderungen anstreben. Ein wesentlicher Kritikpunkt bezog sich auf die Regelung zur Anzeige von unregelmäßigen Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit von Unternehmern, Freiberuflern und Landwirten. Die bisher getroffene Festlegung, dass als anzeigepflichtige Einkünfte die zugeflossenen Bruttobeträge bzw. Umsätze zugrunde zu legen sind, führte zu Irritationen. In der öffentlichen Wahrnehmung besteht auch nach der Zuordnung der Bruttoeinnahmen zu Stufen der Eindruck, es handele sich um Gewinn. Entsprechend undifferenziert wurde in den Medien zeitweise mit diesem Thema umgegangen.

Die nunmehr vorliegende Fassung berücksichtigt die Vorschläge der Fraktionen sowie das Beratungsergebnis aus der Klausurtagung der Parlamentarischen Geschäftsführer. Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

- Unabhängig davon, ob aus Tätigkeiten neben dem Mandat Einkünfte erzielt werden, sind diese ungeachtet der Höhe der Einkünfte in jedem Fall anzuzeigen.
- Bei der Anzeige von Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats ist die Aufzählung unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 um die Tätigkeit bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts daher ergänzt worden.
- Bei der Anzeige von Tätigkeiten während der Mitgliedschaft im Landtag unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird neu nach Tätigkeiten in Stiftungen öffentlichen oder privaten Rechts differenziert.
- In § 2 Abs. 2 werden die Wertgrenzen, ab der Vertragspartner von Freiberuflern und Selbständigen bei Tätigkeiten anzuzeigen sind, angehoben, desgleichen in Abs. 7 bei einer Tätigkeit als Rechtsanwalt.
- Die Anzeige von Einkünften nach § 3 wird sich neu auf die Einkünfte aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 beschränken, denn nach Abs. 5 sind Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Mitglied in Gremien einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder aufgrund des Mandats in Gebietskörperschaft zukünftig von der Anzeigepflicht ausgenommen, weil diese Tätigkeiten von Abgeordneten in der Regel als öffentliches Amt wahrgenommen werden und die gezahlten Entschädigungen auf allgemein bekannten rechtlichen Grundlagen beruhen. Es bleibt aber unbenommen die Einkünfte aus Aufwandsentschädigungen freiwillig zur Veröffentlichung mitzuteilen. Neu geregelt wird zudem der Begriff der Einkünfte in den Absätzen 2 bis 4 des § 3, der nun nicht mehr auf den Bruttozufluss abstellt.
- Mit § 4 wird eine besondere Anzeigepflicht in die Verhaltensregeln aufgenommen, um bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft entsprechend § 3 Abs. 2 sowie bei Gesellschaftertätigkeit nach § 3 Abs. 3 mögliche Interessenverknüpfungen offenzulegen.
- Mit der Neuregelung der Anzeigefristen in § 5 wird in Folge der Begriffsbestimmung der Einkünfte nach § 3 Abs. 2 und 3 auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung abgestellt und insofern logisch verknüpft. In Abs. 3 wird klargestellt, wie regelmäßige monatliche Einkünfte anzuzeigen sind.
- § 6 schafft neue Regeln für die Veröffentlichung der angegebenen Tätigkeiten und Einkünfte und es werden jetzt sechs Stufen der jährlichen Einkünfte ausgewiesen, die praktisch bei einem Euro beginnen und in der Stufe 6 jährliche Einkünfte über 120.000 Euro ausweisen.

**13. Artikel 13
Inkrafttreten**

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.